



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN UND FÜR INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 15

München, 31. Oktober 2018

31. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerische Staatsregierung		
25.09.2018	103-S, 1140-S Änderung der Redaktionsrichtlinien und der Veröffentlichungsbekanntmachung	959
Bayerischer Ministerpräsident		
24.09.2018	1132-S Ehrenpatenschaften des Bayerischen Ministerpräsidenten bei Mehrlingsgeburten (Ehrenpatenschafts-Bekanntmachung – PatenBek)	960
Bayerische Staatskanzlei		
12.10.2018	1132-S Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste um den Freistaat Bayern in Europa und der Welt (Europamedaillen-Bekanntmachung – EuMedBek)	962
Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration		
08.10.2018	3121.0-I Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung zur Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen	963
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr		
10.10.2018	2330-B Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum . . .	964
17.10.2018	2330-B Änderung der Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende	964

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

25.09.2018	7531-U Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug des Wasserrechts; Analysen- und Messverfahren für Abwasser	964
------------	---	-----

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

24.09.2018	7815-L Zuschussfähige Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE)	965
26.09.2018	7815-L Richtlinie für die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms 2014 bis 2020 in Bayern	967
22.12.2017	7904-L Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2018)	970

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

07.10.2018	320-A Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten und bei den Landesarbeitsgerichten	982
------------	---	-----

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

18.09.2018	Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Volksrepublik Bangladesch in München	983
27.09.2018	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dragomir Zdravkov Dimitrov	983
27.09.2018	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Suleiman Dauda Umar	983
15.10.2018	Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Liberia in München	983
15.10.2018	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Khalid Bader Th Almutairi	983

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration

01.10.2018	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	983
------------	--	-----

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibung	984
Literaturhinweise	984

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

103-S, 1140-S

Änderung der Redaktionsrichtlinien und der Veröffentlichungsbekanntmachung

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 25. September 2018, Az. BII4-1528-7-102

1. Änderung der Redaktionsrichtlinien

Nr. 7.1 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Redaktionsrichtlinien (RedR) vom 16. Juni 2015 (AllMBl. S. 319), die durch Nr. 1 der Bekanntmachung vom 17. April 2018 (AllMBl. S. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1.1 Die Zeile „Allgemeines Ministerialblatt AllMBl.“, die Zeile „Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat FMBl.“ und die Zeile „Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst KWMBL.“ wird jeweils gestrichen.
- 1.2 Die Zeile „Bayerisches Justizministerialblatt JMBl.“ wird durch die Zeile „Bayerisches Ministerialblatt BayMBl.“ ersetzt.

2. Änderung der Veröffentlichungsbekanntmachung

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Veröffentlichungsbekanntmachung (VeröffBek) vom 15. Dezember 2015 (AllMBl. S. 541), die durch Nr. 2 der Bekanntmachung vom 17. April 2018 (AllMBl. S. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Nr. 2 Satz 2 werden die Wörter „in dem nach Nr. 5 einschlägigen Amtsblatt“ durch die Wörter „im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBl.)“ ersetzt.
- 2.2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- 2.2.1 Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
- 2.2.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „in dem nach Nr. 5 einschlägigen Amtsblatt.“ durch die Angabe „im BayMBl.“ ersetzt.
- 2.2.1.2 In Satz 4 werden die Wörter „Im einschlägigen Amtsblatt“ durch die Angabe „Im BayMBl.“ ersetzt.
- 2.2.2 In Nr. 3.3 Satz 2 werden die Wörter „Im einschlägigen Amtsblatt“ durch die Angabe „Im BayMBl.“ ersetzt.

2.3 Die Nrn. 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„5. Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung

¹Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung ist das BayMBl. ²Es wird auf der Verkündungsplattform Bayern ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. ³Ausdrücke können kostenpflichtig bei einer im Amtsblatt angegebenen Stelle bestellt werden. ⁴Bei der Staatsbibliothek ist mindestens ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer bereitzuhalten und aufzubewahren; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen E-Government-Gesetzes.

6. Redaktion

- 6.1 ¹Das GVBl. wird von der Staatskanzlei redigiert und herausgegeben. ²Die zur Veröffentlichung im GVBl. bestimmten Vorschriften sind der Staatskanzlei in der von ihr näher bestimmten Form zu übermitteln.
- 6.2 ¹Herausgeber des BayMBl. ist die Staatskanzlei. ²Sie entscheidet in Zweifelsfällen über die Reihenfolge der Veröffentlichungen. ³Veröffentlichungen im BayMBl. auf der von der Staatsbibliothek betriebenen Verkündungsplattform Bayern werden im Übrigen vom jeweils federführenden Staatsministerium oder der Staatskanzlei eigenverantwortlich und in eigener Redaktion veranlasst. ⁴In den Fällen der Nr. 2 Satz 2 und 3 werden Veröffentlichungen ausschließlich von der Staatskanzlei veranlasst. ⁵Die zur Veröffentlichung im BayMBl. bestimmten Vorschriften und sonstigen Bekanntmachungen sind der Staatsbibliothek ausschließlich über das Bayerische Vorschriftenverwaltungssystem (BayVVS) zu übermitteln.
- 6.3 Die nach Nr. 3.1 Satz 3, Nr. 6.1 oder Nr. 6.2 veröffentlichende Stelle hat sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sowie der Redaktionsrichtlinien eingehalten werden.“

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Markus Söder

1132-S

**Ehrenpatenschaften
des Bayerischen Ministerpräsidenten
bei Mehrlingsgeburten
(Ehrenpatenschafts-Bekanntmachung – PatenBek)**

Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten

vom 24. September 2018, Az. Prot3-1360-2-66

1. Zielsetzung und Voraussetzungen

¹Der Bayerische Ministerpräsident übernimmt auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Ehrenpatenschaft für Mehrlinge ab Drillingen, die ab dem 1. Januar 2018 geboren sind, die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen und ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Bayern haben. ²Die Übernahme der Patenschaft erfolgt durch Aushändigung einer vom Ministerpräsidenten unterzeichneten Urkunde. ³Mit der Übernahme der Patenschaft erkennt der Freistaat Bayern die besonderen Herausforderungen für die Familie an, die sich aus einer Mehrlingsgeburt ergeben. ⁴Zweck der Zuwendung ist es, die einer Mehrlingsfamilie nach der Geburt entstehenden Sonderaufwendungen zu decken, die nicht von den gewöhnlichen Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst sind. ⁵Verpflichtungen für den Ehrenpaten entstehen aus der Ehrenpatenschaft nicht.

2. Art und Höhe der finanziellen Zuwendung

¹Die Zuwendung wird einmalig in Höhe von 1000 Euro je Mehrlingskind gewährt. ²Sie ist eine freiwillige

Leistung und erfolgt einkommensunabhängig im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. ³Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

3. Verfahren

3.1 Die Personensorgeberechtigten sollen von der Wohnsitzgemeinde auf die Möglichkeit der Übernahme der Ehrenpatenschaft hingewiesen werden.

3.2 Der Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft ist von den Personensorgeberechtigten unter Nutzung des Antragsformulars in der **Anlage** innerhalb eines Jahres nach der Geburt der Mehrlinge zu stellen.

3.3 ¹Der von der Wohnsitzgemeinde bestätigte Antrag ist bei der Staatskanzlei einzureichen. ²Die Wohnsitzgemeinde bestätigt das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen. ³Dazu sind ihr zusammen mit dem Antrag Kopien der Geburtsurkunden oder der beglaubigten Ausdrücke aus dem Geburtenregister vorzulegen. ⁴Die Staatskanzlei entscheidet über den Antrag und zahlt die Zuwendung aus. ⁵Die Auszahlung erfolgt ausschließlich unbar auf ein im Antrag angegebenes Konto der Personensorgeberechtigten.

3.4 ¹Die vom Ministerpräsidenten unterzeichneten Urkunden über die Ehrenpatenschaft werden vom Bürgermeister der jeweiligen Wohnsitzgemeinde ausgehändigt. ²Der Ministerpräsident kann sich im Einzelfall die Aushändigung selbst vorbehalten.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 24. September 2018 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Markus Söder

Bayerische Staatskanzlei
 Franz-Josef-Strauß-Ring 1
 80539 München

Anlage
 (zu Nr. 3.2)

**Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Bayerischen Ministerpräsidenten
 bei Mehrlingsgeburten (ab Drillingen)**

1. Angaben über die Eltern	
Familienname / Vorname(n) der Mutter	Familienname / Vorname(n) des Vaters
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Postleitzahl, Wohnort	Postleitzahl, Wohnort (soweit abweichend)
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer (soweit abweichend)
telefonische Erreichbarkeit	telefonische Erreichbarkeit (soweit abweichend)

2. Angaben über die Kinder			
	Familienname, Vorname(n)	Geschlecht	Staatsangehörigkeit
Kind 1			
Kind 2			
Kind 3			
Kind 4			
Geburtsdatum der Kinder			
Hauptwohnsitz der Kinder			

3. Angaben für die Überweisung der Zuwendung
Kontoinhaber
Bank / Sparkasse
IBAN

4. Bestätigung der Angaben	
Die Richtigkeit der o. g. Angaben wird versichert. Wir sind einverstanden, dass die o. g. personenbezogenen Angaben zur Abwicklung der Patenschaft von der Bayerischen Staatskanzlei als Verantwortlichem verarbeitet werden. Die Einwilligung in die Datenverarbeitung ist freiwillig. Sie können sie jederzeit gegenüber der Bayerischen Staatskanzlei widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten nach Datenschutz-Grundverordnung finden Sie in der Datenschutzerklärung der Internetseite der Bayerischen Staatskanzlei (http://www.bayern.de/service/datenschutz).	
Ort, Datum	Unterschrift der Mutter / des Vaters

Durch die Wohnsitzgemeinde auszufüllen:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Ehrenpatenschaft i. S. der Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 24.09.2018 vorliegen und die Angaben der Richtigkeit entsprechen.	
Zuständige Wohnsitzgemeinde	
Ansprechpartner für Rückfragen (Name / Telefon)	
Ort, Datum	Stempel / Unterschrift

1132-S

**Verleihung einer Medaille
für besondere Verdienste um den Freistaat Bayern
in Europa und der Welt
(Europamedaillen-Bekanntmachung –
EuMedBek)**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 12. Oktober 2018, Az. C I 4-1265-28-17**

1. ¹Die Staatskanzlei verleiht für besondere Verdienste um den Freistaat Bayern in Europa und der Welt eine Medaille. ²Sie trägt die Bezeichnung „Europamedaille“.
2. ¹Die Europamedaille hat einen Durchmesser von 50 mm und besteht aus vergoldetem Feinsilber. ²Auf der Vorderseite trägt sie das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift „Bayerische Staatskanzlei“, auf der Rückseite die Inschrift „Für besondere Verdienste um den Freistaat Bayern in Europa und der Welt“. ³Die Medaille wird zusammen mit einer Anstecknadel in vergoldetem Feinsilber verliehen. ⁴Diese hat einen Durchmesser von 14 mm. ⁵Sie zeigt das große bayerische Staatswappen und die Umschrift „Europamedaille der Bayerischen Staatskanzlei“.
3. ¹Die Europamedaille ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn des Art. 118 Abs. 5 der Verfassung. ²Sie ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.
4. Mit der Europamedaille werden in der Regel nicht mehr als acht Persönlichkeiten im Jahr ausgezeichnet.
5. ¹Vorschlagsberechtigt sind der Ministerpräsident und für ihre Geschäftsbereiche die Staatsminister. ²Die

Vorschläge werden von einem Medaillenbeirat geprüft und mit seiner Empfehlung dem für Europaangelegenheiten zuständigen Mitglied der Staatsregierung zur Entscheidung unterbreitet. ³Der Medaillenbeirat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied des für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschusses des Landtags,
- b) der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und
- c) einer von dem für Europaangelegenheiten zuständigen Mitglied der Staatsregierung bestimmten Persönlichkeit, der die Europamedaille bereits verliehen wurde.

⁴Das Mitglied nach Satz 3 Buchst. c wird für die Dauer von fünf Jahren in den Medaillenbeirat entsandt. ⁵Der Medaillenbeirat trifft seine Empfehlungen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederzahl.

6. ¹Europamedaille und Anstecknadel werden von dem für Europaangelegenheiten zuständigen Mitglied der Staatsregierung verliehen. ²Sie gehen in das Eigentum des Empfängers über.
7. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die gleichzeitig ausgehändigt wird.
8. ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2018 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Oktober 2018 tritt die Europa-Medaillen-Bekanntmachung (EuMedBek) vom 6. März 2008 (AllMBl. S. 171), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014 (AllMBl. S. 621) geändert worden ist, außer Kraft.

Karolina Gernbauer
Staatsrätin

3121.0-I**Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung
zur Feststellung von Alkohol-, Medikamenten-
und Drogeneinfluss bei Straftaten
und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung
und Beschlagnahme von Führerscheinen****Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
des Innern und für Integration, der Justiz
und für Gesundheit und Pflege****vom 8. Oktober 2018, Az. C4-3608.12-1, 4103-II-2067/93
und VII 1/5297-3/1/00**

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung zur Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen vom 5. April 2001 (AllMBl. S. 165), die durch Bekanntmachung vom 30. Oktober 2015 (AllMBl. S. 500) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Nr. 10 wie folgt gefasst:
„10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
 - 1.2 Nr. 3.4 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Die Entnahme einer Blutprobe bedarf dann keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 315a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3, § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2 und 3 oder § 316 StGB oder eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 24a und 24c StVG begangen worden ist. Die Anordnungskompetenz liegt in diesen Fällen bei den Staatsanwaltschaften und ihren Ermittlungspersonen bzw. in Bußgeldverfahren bei den Verfolgungsbehörden.“
 - 1.2.2 In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „§ 46 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 46 Abs. 1, 2 und 4 Satz 2“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„**10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**“.
 - 1.3.2 Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Die Gemeinsame Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Schuster
Ministerialdirektor

Prof. Dr. Arloth
Ministerialdirektor

Nowak
Ministerialdirektorin

2330-B**Änderung
des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms
zur Förderung von Eigenwohnraum****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wohnen, Bau und Verkehr****vom 10. Oktober 2018, Az. 31-4764-1-1**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Bayerische Zinsverbilligungsprogramm zur Förderung von Eigenwohnraum vom 3. Januar 2005 (AllMBl. S. 9), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 9. Dezember 2015 (AllMBl. S. 550) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 2 wird nach der Angabe „Art. 11“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
 - 1.2 Nr. 6.5 wird wie folgt gefasst:

„Die Nrn. 33.1 bis 33.8 WFB 2012 sind entsprechend anzuwenden. Wird ergänzend ein Darlehen nach dem Dritten Teil der WFB 2012 für dasselbe Objekt bewilligt (Kombiförderung), ist hinsichtlich dieses Darlehens Nr. 33.9 WFB 2012 zu beachten.“
 - 1.3 Nr. 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2018 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

1.2 In Nr. 7.1 Satz 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3“ ersetzt.

1.3 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Ende der Bindungen bei vorzeitiger vollständiger Rückzahlung

Wird das Darlehen bzw. der nach Abzug des Kapitalerlasses noch verbliebene Darlehensbetrag ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, enden die Bindungen mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung, spätestens mit Ablauf der planmäßigen Bindungsdauer.“

1.4 In Nr. 11.1 Satz 4 werden die Wörter „die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

1.5 In Nr. 17 werden die Wörter „Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

1.6 In Nr. 18 Satz 2 werden die Wörter „der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

2330-B**Änderung der Richtlinien für die Förderung
von Wohnraum für Studierende****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wohnen, Bau und Verkehr****vom 17. Oktober 2018, Az. 31-4741-2-3**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende vom 4. Dezember 2015 (AllMBl. S. 546) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 3.3 werden die Wörter „die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr“ und die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts (DVWoR)“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (DVWoR)“ ersetzt.

7531-U**Aufhebung der Bekanntmachung
zum Vollzug des Wasserrechts;
Analysen- und Messverfahren für Abwasser****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz****vom 25. September 2018, Az. 52d-U4514-2015/1-5**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug des Wasserrechts; Analysen- und Messverfahren für Abwasser vom 6. Juli 2015 (AllMBl. S. 349) wird aufgehoben.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Dr. Rüdiger Detsch
Ministerialdirektor

7815-L**Zuschussfähige Höchstsätze
in der Ländlichen Entwicklung
(ZHLE)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 24. September 2018, Az. E5-7554-1/598**

Die „Zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung“ (ZHLE) wurden überarbeitet und dem allgemeinen Lohn- und Preisgefüge angepasst.

1. Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergeinschaft und landwirtschaftlicher Sachverständiger

Als zuschussfähige Ausführungskosten werden in Ergänzung zu den Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern (AVLE), Heft 3, Nr. 3.2.4 anerkannt:

1.1 Entschädigung für Zeitversäumnis und Verdienstaussfall

für landwirtschaftliche Sachverständige je Stunde 15,50 €

für ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergeinschaft sowie im Vertretungsfall deren Stellvertreter je Stunde 12,15 €

Die Ämter für Ländliche Entwicklung können in begründeten Ausnahmefällen, z. B. zur Entschädigung von Sachverständigen bei der Wertermittlung von Sonderkulturen, höhere als die vorstehend genannten Sätze als zuschussfähig anerkennen.

1.2 Erstattung entstandener notwendiger Mehraufwendungen

Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld u. Ä. werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) erstattet.

2. Entschädigung der ehrenamtlichen Feldgeschworenen

¹Die Gebühren für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Feldgeschworenen bei Abmarkungs- und Vermessungsarbeiten werden als zuschussfähig anerkannt. ²Sie werden gemäß Feldgeschworenenbekanntmachung (FBek) nach der aufgewendeten Zeit verrechnet. ³Die Höhe des Stundensatzes wird nach Maßgabe der vom jeweiligen Kreistag, in kreisfreien Städten vom jeweiligen Stadtrat, erlassenen Gebührenordnung bemessen.

3. Vergütung von Leistungen der Teilnehmer

Als zuschussfähige Ausführungskosten werden anerkannt:

3.1 Vergütung für Arbeitsleistungen

von Messgehilfen, Pflasterern, Arbeitern u. Ä. je Stunde 12,15 €

¹Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, kann die

zuschussfähige Vergütung angemessen erhöht werden. ²Zur Erhöhung der Sätze sind ein Vorstandsbeschluss der Teilnehmergeinschaft und die Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung erforderlich.

3.2 Vergütung für Fuhrleistungen

Die nachfolgenden Vergütungen gelten für Zugmaschinen (einschließlich Fahrer) mit Anhänger oder Anbaugerät.

3.2.1 Transport schüttbarer Güter / Einsatz von Schlepperzubehör (Anbaugeräten)

¹Der Stundensatz für den Transport schüttbarer Güter oder den Einsatz von Schlepperzubehör ergibt sich aus der Summe von Stundensatz der Zugmaschine und Stundensatz des Anhängers bzw. des Anbaugerätes. ²Beim Transport schüttbarer Güter wird der Stundensatz des Anhängers nach Art und Größe des jeweiligen Anhängers (zulässiges Gesamtgewicht) bemessen. ³Die Größe des Zugfahrzeugs bzw. des Anhängers oder Anbaugerätes sind dem Verwendungszweck anzupassen. ⁴Die Abrechnung des Einsatzes von Zugmaschine, Anhänger oder Schlepperzubehör erfolgt nach festgelegten Stundensätzen. ⁵Für die Berechnung der Vergütung sind die aktuell gültigen Netto-Verrechnungssätze des Maschinenrings zu verwenden, in dessen Zuständigkeitsbereich das Verfahrensgebiet liegt. ⁶Liegt ein Verfahrensgebiet im Zuständigkeitsbereich mehrerer Maschinenringe, so sind die Stundensätze des Maschinenrings zu verwenden, dessen Einsatzgebiet den größten Teil am Verfahrensgebiet einnimmt. ⁷Dies ist in einem Vorstandsbeschluss der Teilnehmergeinschaft zu dokumentieren.

Berechnungsbeispiel für den Stundensatz eines Anhängers:

– Kipper mit Druckluft, 8 t zulässiges Gesamtgewicht

– Verrechnungssatz Maschinenring: 1,00 € pro t und Std.

→ 8 t x 1,00 € (pro t und Std.) = 8,00 € pro Std.

3.2.2 Vergütung für Sonderfahrzeuge oder -geräte

¹Für Sonderfahrzeuge oder -geräte (z. B. Motorhandsägen, Motorsensen, Häcksler, Fräsen, Rüttelplatten o. Ä.) sind ebenfalls die aktuell geltenden Netto-Sätze des örtlichen Maschinenrings zu verwenden. ²Für Sonderfahrzeuge oder -geräte, die nicht nach Vergütungssätzen des örtlichen Maschinenrings verrechnet werden können, sind gesonderte Sätze festzusetzen. ³Für diese gesonderten Sätze sind ein Vorstandsbeschluss der Teilnehmergeinschaft und die Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung erforderlich.

3.2.3 Vergütung für Fahrten mit dem PKW

¹Für Fahrten mit PKW kann eine Wegstreckenentschädigung pro Kilometer nach den Sätzen des BayRKG verrechnet werden; damit sind alle entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten für Vollkaskoversicherung abgegolten. ²Zuschläge für Mitfahrer werden nicht vergütet.

4. Vergütung des Einsatzes nicht zuschussfähig beschaffter Geräte der Teilnehmergeinschaft

4.1 Abrechnung nach Einsatzstunden

¹Abhängig vom Anschaffungswert (= Kosten zum Zeitpunkt der Anschaffung) des Gerätes können je Einsatzstunde als zuschussfähig anerkannt werden:

Anschaffungswert in €	Vergütung in € je Einsatzstunde
bis 2.500	1,60
2.500 – 5.000	3,30
5.000 – 7.500	4,90
7.500 – 10.000	6,50

²Die Vergütung beinhaltet die Betriebskosten und die jährlich anfallenden Festkosten (z. B. jährliche Abschreibung, Zinskosten, Reparaturkosten, Unterbringungskosten und gegebenenfalls Versicherungskosten). ³Besondere Verschleißteile können zuschussfähig beschafft werden.

4.2 Abrechnung nach Einsatzjahren

Für Geräte, bei denen eine Abrechnung nach Einsatzstunden nur schwer durchführbar ist (z. B. Magnetsuchgerät, Erdbohrer, Bohrhammer, Wegepflegegerät o. Ä.), können je Einsatzjahr als zuschussfähig anerkannt werden:

im 1. Jahr nach Anschaffung	20% des Anschaffungswertes
im 2. und 3. Jahr nach Anschaffung	15% des Anschaffungswertes
im 4. bis 8. Jahr nach Anschaffung	10% des Anschaffungswertes

5. Sonstiges

5.1 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist für Dienstleistungen bei Eigenbetriebsarbeiten der Teilnehmergeinschaften im Rahmen des § 19 FlurbG nicht zu verrechnen.

5.2 Vergütung der Leistungen von freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieuren

Die zuschussfähige Vergütung von Leistungen freiberuflich tätiger Architekten und Ingenieure ist in der Ländlichen Entwicklung entsprechend der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu ermitteln.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. September 2018 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über Zuschussfähige Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) vom 12. Dezember 2006 (AllMBl. S. 702) außer Kraft.

7815-L

**Richtlinie für die Dorferneuerungs-
und Infrastrukturprojekte
zur Umsetzung des ELER-Programms
2014 bis 2020 in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 26. September 2018, Az. E5-7554-1/606

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen,
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen,
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen,
- Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen,
- Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR) in der jeweils geltenden Fassung,
- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014–2020 (EPLR Bayern 2020) in der jeweils geltenden Fassung,
- Beschluss der Europäischen Kommission vom 4. Februar 2016: SA.41935 (2015/N) Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte in ländlichen Gebieten,
- Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

Präambel

¹Ziel dieser Richtlinie ist die Umsetzung von ELER-geförderten Projekten in der Ländlichen Entwicklung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Insbesondere gelten die Art. 23 und 44 BayHO sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VV) zur BayHO.

1. Dorferneuerung**1.1 Zweck der Zuwendung**

¹Projekte der Dorferneuerung dienen der nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. ²Durch die Förderung dieser Projekte sollen die Innenentwicklung der Dörfer und der sparsame Umgang mit Grund und Boden unterstützt und der eigenständige Charakter der ländlichen Siedlungen und der Kulturlandschaft erhalten werden. ³Damit sollen die Dörfer und ländlich strukturierten Gemeinden vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen, insbesondere des demografischen Wandels und des Klimawandels, auf künftige Erfordernisse vorbereitet werden.

1.2 Gegenstand der Förderung

1.2.1 ¹Nach dieser Richtlinie können Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung nachfolgender Projekte gefördert werden:

1.2.1.1 ¹Kleine Infrastrukturen, wie

- a) die dorf- und bedarfsgerechte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse,
- b) dorfgerichte Freiflächen und Plätze einschließlich ihrer Ausstattung.

²Hierzu gehören auch gestalterische Verbesserungen im Übergangsbereich der öffentlichen zu den privaten Flächen.

1.2.1.2 Lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur, wie

- a) dorfgerichte öffentliche Einrichtungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur,
- b) die Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von Gebäuden für gemeinschaftliche oder gemeindliche Zwecke und von ortsplannerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen öffentlichen Gebäuden.

1.2.2 Fördervoraussetzungen

- Der Gemeindeteil darf nicht mehr als 2 000 Einwohner haben.
- Der Zuwendungsempfänger muss mindestens während der Zweckbindungsfrist nach Nr. 3.4.8 der Nutzer oder Betreiber der Einrichtung nach Nr. 1.2.1.2 sein. Eine kommerzielle Nutzung sowie eine Vermietung oder Verpachtung der Einrichtung ist nicht zulässig.

1.2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Projekte der dorf- und bedarfsgerechten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (vgl. Nr. 1.2.1.1 Buchst. a)
 - zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinn von § 127 BauGB mit Ausnahme der Ausgaben für Erschließungsprojekte im Altortbereich, soweit diese zur Innenentwicklung erforderlich und die Ausgaben von der Gemeinde zu tragen sind,
 - an Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, soweit sie nicht in der Baulast der Gemeinde liegen, nicht in deren Baulast übergehen, sich nicht auf die Einbindung in das dörfliche Umfeld beschränken oder nicht unmittelbar durch das beantragte Projekt verursacht sind,
- die Ausgaben für Planungen,
- kommunale Eigenregiearbeiten.

2. Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte**2.1 Zweck der Zuwendung**

¹Die Förderung zielt darauf ab, die Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume durch dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte zu sichern

und weiterzuentwickeln. ²Die Projekte sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

2.2 Gegenstand der Förderung

2.2.1 Nach dieser Richtlinie können Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, nämlich die Herstellung von Verbindungswegen zu Einzelhöfen und Weilern sowie – wenn hierfür ein Gesamtkonzept vorliegt – von Feld- und Waldwegen, jeweils einschließlich grüner Infrastruktur, gefördert werden.

2.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Projekte zur Erschließung von Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- die Ausgaben für Planungen,
- kommunale Eigenregiearbeiten.

3. Übergreifende Regelungen zu den Nrn. 1 und 2

3.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsfähigkeit

Gefördert werden können nur

- Projekte, die in ländlichen Gebieten liegen. Das ländliche Gebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Staatsgebiet ohne die Gemeinden mit mehr als 65 000 Einwohnern. Ländlich geprägte Teile von Gemeinden mit mehr als 65 000 Einwohnern zählen jedoch zum ländlichen Gebiet, wenn mindestens zwei Drittel der Fläche der Gemarkung, in der der Gemeindeteil liegt, land- und forstwirtschaftliche Fläche ist.
- Projekte in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern.
- kleine Infrastrukturen, das sind Anlagen, die von ihrem Wesen her von den Gemeinden zu schaffen und zu unterhalten sind. Anpassungen an Anlagen (wie z. B. höher klassifizierten Straßen), auf die dies nicht zutrifft, können gefördert werden, wenn diese durch die Herstellung oder Verbesserung kleiner Infrastrukturprojekte veranlasst sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) dürfen maximal 1,5 Millionen Euro, müssen aber mindestens 25 000 Euro (Bagatellgrenze für Bewilligungen) betragen.
- Projekte, die mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten übereinstimmen, wenn sie existieren, oder im Einklang mit allen relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen.
- Projekte, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Ausführung kommen.

3.2 Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.2.1 Art der Förderung

¹Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. ²Dazu werden Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Bayern eingesetzt.

3.2.2 Zuwendungsfähige öffentliche Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die im Rahmen der Ausführung des Projekts tatsächlich entstandenen öffentlichen Ausgaben ohne Umsatzsteuer, Preisnachlässe (z. B. Rabatte, Skonti) und ohne unbare Eigenleistungen (z. B. Sachleistungen einschließlich Sachspenden).

3.2.3 Höhe der Förderung

¹Der öffentliche Beitrag gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 umfasst bei allen Projekten die gesamte Höhe der zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben. ²Die Beteiligung der Europäischen Union beträgt 50 % der zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben. ³Weitere 10 % sind Mittel des Bundes und/oder des Freistaates Bayern. ⁴Die restlichen 40 % werden durch öffentliche Mittel der Zuwendungsempfänger (sonstige [kommunale] öffentliche Mittel) aufgebracht. ⁵Die zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben der Zuwendungsempfänger werden demnach mit 60 % bezuschusst.

3.3 Weitere Zuwendungsbestimmungen

3.3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind bayerische Gemeinden.

3.3.2 Bagatellgrenze für Auszahlungen

Unterschreiten die tatsächlichen zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben den Betrag von 25 000 Euro, wird keine Förderung gewährt (vgl. Nr. 3.4.7).

3.3.3 Mehrfachförderung

Projekte, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme bezuschusst werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

3.4 Verfahren

3.4.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE).

3.4.2 Antragstellung

¹Die offiziellen Antragsvordrucke und weitere Details zur Antragstellung (Einreichungsfristen, Auswahlsystem, im Rahmen der Haushaltsmittel zur Verfügung stehender Plafond, Mindestqualität für die Auswahl u. a.) werden veröffentlicht. ²Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung der offiziellen Antragsvordrucke beim ALE schriftlich einzureichen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name der Gemeinde,
- Angaben zur Einwohnerzahl,
- Beschreibung des Projekts einschließlich Angabe des Umsetzungsorts/-gebiets,
- geplanter Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses des Projekts,
- Aufstellung der zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben für das Projekt und
- Angabe der Höhe des daraus resultierenden Zuschusses.

3.4.3 Entscheidung über den Antrag

¹Die Anträge werden nach Prüfung der Fördervoraussetzungen einem bayernweiten Auswahlverfahren unterzogen. ²Die Auswahl erfolgt auf Grundlage einer Rangliste. ³Sie basiert auf der erreichten Punktzahl, die auf der Grundlage von Auswahlkriterien für das jeweilige Projekt ermittelt wurde. ⁴Alle Projekte, die die vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen oder überschreiten, werden einer absteigend sortierten bayernweiten Reihung unterzogen. ⁵Ausgewählt werden die Projekte mit den höchsten Punkten, bis der für die Auswahl vorgegebene Plafond ausgeschöpft ist. ⁶Anträge, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, die vorgegebene Mindestpunktzahl nicht erreichen oder wegen des ausgeschöpften Plafonds nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. ⁷Die Gemeinden haben die Möglichkeit, einen erneuten Antrag in eventuell abgeänderter Form zu einem späteren Einreichungstermin zu stellen.

3.4.4 Beginn des Projekts

¹Das Projekt darf vor Bewilligung nicht begonnen sein. ²Eine vorherige Zustimmung zum Beginn ist nicht zulässig.

3.4.5 Bewilligung

Nach durchgeführter Prüfung der Fördervoraussetzungen und Auswahl gemäß Nr. 3.4.3 erfolgt die Bewilligung des Projekts (Zuwendungsbescheid) durch das jeweils örtlich zuständige ALE.

3.4.6 Zahlungsantrag

¹Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde den Zahlungsantrag vorzulegen. ²Voraussetzung hierfür ist die Fertigstellung und erfolgte Schlussabrechnung des Projekts.

3.4.7 Auszahlung

¹Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung des Zahlungsantrags (Bagatellgrenze siehe Nr. 3.3.2). ²Teilzahlungen sind nicht zulässig.

3.4.8 Zweckbindungsfrist

¹Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre, bei sonstigen geförderten Gegenständen fünf Jahre. ²Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Schlusszahlung. ³Wird das geförderte Projekt innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, kann die Zuwendung zumindest anteilig zurückgefordert werden.

3.4.9 Prüfungsrecht

¹Der Bewilligungsbehörde, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie den Prüfungsorganen der Europäischen Union steht das Prüfungsrecht gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu. ²Der Zuwendungsempfänger hat dazu alle prüfungsrelevanten Unterlagen mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

3.5 Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Rückforderung

¹Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden, die Erstattung von zu Unrecht ausgereichten Zuwendungen und die Verhängung von Sanktionen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. ²Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach dem Kostengesetz.

3.6 Veröffentlichung der Begünstigten

Die Veröffentlichung der Begünstigten erfolgt gemäß Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

3.7 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Die im Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 genannten Durchführungsvorschriften zu Art. 66 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zur Regelung der Informations- und Publizitätsverpflichtungen sind zu beachten.

3.8 Sonstige Bestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist, anzuwenden.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. ³Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinie für die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms 2014 bis 2020 in Bayern vom 16. Februar 2016 (AllMBl. S. 1481) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. ⁴Maßgeblich für die Entscheidung über den Antrag gemäß Nr. 3.4.3 ist die zum Zeitpunkt der Auswahl des jeweiligen Projekts geltende Richtlinie.

Maximilian Geierhos
Ministerialdirigent

7904-L

**Richtlinie für Zuwendungen
zu waldbaulichen Maßnahmen
im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms
(WALDFÖPR 2018)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 22. Dezember 2017, Az. F2-7752.1-1/142**

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck**1.1 Rechtsgrundlagen**

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01),
- der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2014–2017 gemäß § 5 des GAK-Gesetzes,
- das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention),
- die Art. 1, 2, 14, 20, 21 und 22 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG).

1.2 Rechtliche Bestimmungen

¹Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ²Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). ³Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) zu diesen Artikeln sowie die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), soweit im Zuwendungsbescheid und in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist. ⁴Die in den allgemeinen Nebenbestimmungen genannten Prüfrechte stehen im Fall einer Kofinanzierung mit Bundesmitteln auch den Organen des Bundes zu.

1.3 Zuwendungszweck

¹Zweck der Förderung ist es,

- die Waldfläche zu erhalten und zu vermehren,
- einen standortgemäßen, klimatoleranten und möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen,
- die Waldfunktionen dauerhaft zu sichern,
- den Wald nachhaltig zu bewirtschaften,
- die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und zu verbessern und
- einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer herbeizuführen.

²Bei der Vergabe der Mittel können forstpolitische Förderschwerpunkte gebildet werden. ³Als solche

gelten insbesondere Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel sowie zur Beseitigung oder Verhinderung von Schadereignissen und Folgeschäden. ⁴Dazu kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) Fördersätze reduzieren oder Fördermaßnahmen aussetzen.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Kulturbegründung****2.1.1 Erstaufforstung (Nrn. 4.1.1 bis 4.1.8)**

¹Gefördert wird die Begründung neuer klimatoleranter Misch- und Laubwälder durch Pflanzung oder Saat standortgemäßer Baum- und Straucharten auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich Sicherung und Nachbesserung der Kultur. ²Bei Verwendung von Forstpflanzen mit überprüfbarer Herkunft (zertifiziertes Pflanzgut), Ballenpflanzen, Sträuchern, seltenen Baumarten, Großpflanzen, Markierungsstäben oder Wuchshilfen werden Zuschläge gewährt.

2.1.2 Wiederaufforstung (Nrn. 4.1.1 bis 4.1.7, 4.1.9)

¹Gefördert wird die Verjüngung von Wald durch Pflanzung oder Saat von standortgemäßen Baum- und Straucharten zur Schaffung von klimatoleranten Misch- und Laubbeständen einschließlich Sicherung und Nachbesserung der Kultur. ²Zur Wiederaufforstung zählen auch Vorbau, Unterbau, Umbau, Ergänzungspflanzung und Nachbesserung. ³Bei Verwendung von Forstpflanzen mit überprüfbarer Herkunft (zertifiziertes Pflanzgut), Ballenpflanzen, Sträuchern, seltenen Baumarten, Großpflanzen, Markierungsstäben, Wuchshilfen oder dem Entfernen kulturhinderlicher Bestockung werden Zuschläge gewährt.

2.1.3 Naturverjüngung (Nr. 4.1.10)

Gefördert wird die Verjüngung von Wald durch natürliche Verjüngung von standortgemäßen Baumarten zur Schaffung von klimatoleranten Misch- und Laubbeständen, insbesondere Sicherung und Pflege der Verjüngung.

2.2 Bestands- und Bodenpflege**2.2.1 Jungbestandspflege (Nr. 4.2.1)**

Gefördert wird die Pflege junger Nadel-, Misch- und Laubbestände durch Mischungs- und Standraumregulierung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Erhalt standortgemäßer Mischbaumarten und zur Verbesserung der Bestandsstabilität und -vitalität.

2.2.2 Bodenschutzkalkung (Nr. 4.2.2)

Gefördert wird die Kalkung von Waldbeständen auf versauerten oder zur Versauerung neigenden Standorten zur Behebung von Nährstoffmängeln und zur Verbesserung der Bestandsstabilität und -vitalität.

2.3 Waldschutzmaßnahmen (Nr. 4.3)**2.3.1 Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten (Nr. 4.3.1)****2.3.1.1 Vorbeugung und Bekämpfung im Schutzwald (Nr. 4.3.1.1)**

Gefördert wird die insektizidfreie, waldschutzwirksame Aufarbeitung von Schadholz im Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG.

2.3.1.2 Vorbeugung und Bekämpfung außerhalb des Schutzwaldes (Nr. 4.3.1.2)

Gefördert wird die insektizidfreie, waldschutzwirksame Aufarbeitung von Schadholz außerhalb des Schutzwaldes, wenn hierfür eine gesonderte Genehmigung durch das StMELF in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) vorliegt.

2.3.2 Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 4.3.2)

Gefördert werden Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß waldschädlicher Insekten, wenn durch die zuständige Behörde die Bekämpfungsnotwendigkeit festgestellt und eine Genehmigung erteilt wurde.

2.3.3 Vorbeugung und Bekämpfung schädlicher Organismen (Nr. 4.3.3)

Gefördert werden Vorbeugung und Bekämpfung von bestandsbedrohenden Schadorganismen, wenn hierfür eine gesonderte Genehmigung durch das StMELF vorliegt.

2.4 Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 4.4)

Gefördert wird der Einsatz von Seilbahnanlagen im Schutzwald und auf Sonderstandorten, wenn dies zur Verbesserung der Waldfunktionen oder aus Waldschutzgründen notwendig ist.

2.5 Vorarbeiten (Nr. 4.5)

¹Gefördert werden Vorarbeiten, die dem Waldumbau, der Umstellung auf eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung, der Beurteilung waldbaulicher Maßnahmen (z. B. Kalkung), dem Waldschutz oder der Schadensbehebung dienen. ²Zu den Vorarbeiten gehören Gutachten, fachliche Stellungnahmen und die Anlage von Weiserflächen. ³Darüber hinausgehende Maßnahmen sind im Einzelfall nur förderfähig, wenn das StMELF in Abstimmung mit dem StMFLH vor Maßnahmenbeginn seine Zustimmung erteilt hat.

2.6 Integrative Waldbewirtschaftung (Nr. 4.6)

2.6.1 Waldlebensgemeinschaften (Nr. 4.6.1)

¹Gefördert werden Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Artenvielfalt und genetischen Vielfalt im Wald. ²Förderfähig sind der Erhalt seltener Baumarten, die Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen im Wald und der Erhalt alter Samenbäume. ³Darüber hinausgehende Maßnahmen sind im Einzelfall nur förderfähig, wenn das StMELF in Abstimmung mit dem StMFLH vor Maßnahmenbeginn seine Zustimmung erteilt hat.

2.6.2 Bodenschonende Bringung (Nr. 4.6.2)

Gefördert wird das Rücken mit Pferden, der Einsatz von Traktionswinden oder von leichten Seilkränen in Steillagen.

2.7 Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 4.7)

Anteilig erstattet wird der durch Feuer oder Hochwasser am Bestand entstandene Schadenswert, sofern vom Schädiger oder von einem Dritten kein Ersatz erlangt werden kann.

2.8 Förderschwerpunkte (Nr. 4.8)

Zum Ausgleich erschwelter Arbeitsbedingungen und als Anreiz für einen verstärkten Waldumbau wird in

- Schutzwäldern,
- Bergwäldern,
- Natura 2000-Gebieten,
- Wäldern mit erhöhtem Klimarisiko und
- Kleinstprivatwäldern

eine erhöhte Förderung für Kultur- und Pflegemaßnahmen gewährt.

2.9 Überregionale Schadereignisse (Nr. 4.9)

Zum Ausgleich erschwelter Arbeitsbedingungen und höherer Kosten kann im Falle überregionaler Schadereignisse ein Zuschlag für die Maßnahmen Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2) und Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1) gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Antragsberechtigten bzw. die oder der Antragsberechtigte.

3.1 Antragsberechtigte

¹Antragsberechtigt sind

- Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
- Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen, auf denen Wald neu begründet werden soll,
- Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

²Träger einer überbetrieblichen Maßnahme im Körperschafts- oder Privatwald können sein

- an der Maßnahme beteiligte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,
- kommunale Körperschaften,
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, für ihre Mitglieder,
- das Land.

³Maßnahmenträger und Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die nicht Eigentümerin oder Eigentümer der beantragten Förderfläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers gefördert.

3.2 Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind

- der Bund,
- das Land (außer als Maßnahmenträger),

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Ländern befindet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die Maßnahmen müssen nach Art und Umfang forstfachlich notwendig sein. ²Bei der Planung der Fördermaßnahmen sind vorhandene Standortinformationen, Operate und Gutachten zu berücksichtigen. ³Die Umsetzung der Fördermaßnahmen muss mit geeigneten Verfahren und Geräten erfolgen. ⁴Maßnahmen, die der Forschung und Lehre dienen, sind in Absprache mit dem StMELF im Einzelfall förderfähig. ⁵In Natura 2000-Gebieten ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen zu beachten. ⁶Das gilt auch für sonstige Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope sowie Lebensraumtypen und Arten im Sinn des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

4.1 Kulturbegründungen (Nrn. 2.1.1 und 2.1.2)

4.1.1 Allgemeine Bestimmungen

¹Fördervoraussetzung ist die Begründung standortgemäßer, klimatoleranter Wälder aus Laub- und Nadelhölzern. ²In Fällen fehlender standörtlicher Eignung für Laubhölzer ist auch das Begründen von Nadelbeständen förderfähig. ³Im Falle der Förderung einer Erst- oder Wiederaufforstung mit Bindefrist dürfen während der Bindefrist maximal 20 % der Pflanzen ausfallen oder durch andere Baumarten ersetzt werden. ⁴Förderfähig ist die Nachbesserung einer geförderten Erst- oder Wiederaufforstung während der Bindefrist, wenn aufgrund eines natürlichen Ereignisses, das die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht zu vertreten hat (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, Pilze, Insekten), mehr als 30 % der Kulturpflanzen bzw. bei Saat der Kulturfläche ausgefallen sind und die Waldbesitzerin bzw. der Waldbesitzer keine Ersatzansprüche gegen Dritte geltend machen kann. ⁵Nicht förderfähig sind Nachbesserungen, die wegen Schäden durch Wild erforderlich werden.

4.1.2 Herkünfte

¹Bei Kulturbegründungen durch Pflanzung oder Saat müssen standortgerechte Baumarten und geeignete Herkünfte verwendet werden (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten [Hrsg.]: Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern in der jeweils geltenden Fassung, <http://www.asp.bayern.de/074380/index.php>). ²Dabei sind standortheimische Baumarten angemessen zu beteiligen. ³Die Verwendung von Wildlingen oder Saatgut aus dem eigenen Wald ist förderfähig, sofern der Ausgangsbestand hierfür qualitativ geeignet ist. ⁴Ihre Gewinnung ist bereits vorab der Bewilligungsbehörde für Kontrollzwecke anzuzeigen.

4.1.3 Pflanzenzahl

¹Die Verjüngungen müssen eine nach Standort und Zielbaumarten angemessene Pflanzenzahl und Pflanzenverteilung aufweisen. ²Die Entscheidung über eine waldbaulich sinnvolle Pflanz-

zenzahl und Pflanzenverteilung trifft die Bewilligungsbehörde. ³Der Herkunfts-/Mengennachweis ist durch Vorlage der Rechnung zu erbringen. ⁴Die Rechnung muss einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme haben.

4.1.4 Laub- und Mischbestände

¹Bei der Erst- und Wiederaufforstung von Mischbeständen müssen mindestens 50 % der Förderfläche mit Laubholz aufgeforstet werden. ²Das Laubholz muss ökologisch wirksam verteilt sein und ist möglichst gruppen- bis horstweise einzubringen. ³Bei der Begründung von Laubbeständen ist Nadelholz nicht förderfähig. ⁴Weißtanne, Eibe und Sträucher sind bei standörtlicher Eignung dem Laubholz gleichgestellt. ⁵Außer in Fällen fehlender standörtlicher Eignung für Laubhölzer dürfen bei der Begründung von Mischbeständen maximal 20 % der Förderfläche mit Fichte bestockt sein.

4.1.5 Saat

¹Förderfähig ist die Saat von Eiche, Buche, Edellaubholz oder Weißtanne. ²Die Entscheidung über die notwendige Saatgutmenge trifft die Bewilligungsbehörde. ³Art und Menge des Saatgutes sind durch Vorlage der Rechnung zu belegen. ⁴Bei Verwendung selbst gewonnenen Saatgutes im eigenen Wald muss die örtlich zuständige Revierleiterin bzw. der örtlich zuständige Revierleiter die Saatguteignung und -menge bestätigen.

4.1.6 Beschränkungen

¹Bestandsbegründungen in Einwirkungsbereichen von Bibern sind grundsätzlich nicht förderfähig. ²Bei der Verwendung von Pappeln können nur für den Hochwaldanbau geeignete Sorten gefördert werden. ³Die Begründung reiner Pappelkulturen über ein Hektar Größe ist nicht förderfähig. ⁴Die Verwendung von Stecklingen oder unbewurzelten Setzstangen ist nicht förderfähig.

4.1.7 Zuschläge bei Erst- und Wiederaufforstungen

¹Aufgrund der damit verbundenen höheren Kosten wird für nachfolgende Maßnahmen ein Zuschlag gewährt. ²Die Maßnahmen sind, sofern nichts anderes vermerkt ist, miteinander kombinierbar. ³Die Entscheidung über die Notwendigkeit der mit Zuschlägen versehenen Maßnahmen trifft die Bewilligungsbehörde.

4.1.7.1 Forstpflanzen mit überprüfbarer Herkunft (zertifiziertes Vermehrungsgut)

¹Für die Baum- und Straucharten, die verstärkt gefördert werden sollen, darf ausschließlich Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft zur Verwendung kommen. ²Der Nachweis über die Verwendung von Pflanzen mit überprüfbarer Herkunft ist grundsätzlich durch Vorlage von Einzelzertifikaten zu erbringen.

4.1.7.2 Ballenpflanzen

¹Gefördert wird die Verwendung von Ballenpflanzen, wenn dies zur Bestandsbegründung notwendig ist. ²Gefördert werden nur Container-/Ballenpflanzen aus Systemen, die fehlerhafte Wurzelkrümmungen inklusive Drehwuchs aus-

schließen. ³Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Großpflanzen ist nicht möglich.

4.1.7.3 Großpflanzen

¹Gefördert wird die Verwendung von Großpflanzen, wenn dies zur Bestandsbegründung notwendig ist. ²Großpflanzen müssen eine Sprosslänge von mindestens 80 cm aufweisen. ³Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Ballenpflanzen, Markierungsstäbe oder Wuchshilfen ist nicht möglich.

4.1.7.4 Sträucher

Gefördert wird die Verwendung gebietseigener Sträucher zur Gestaltung von Waldrändern.

4.1.7.5 Seltene Baumarten

Gefördert wird die Verwendung seltener, heimischer und standortgerechter Baumarten.

4.1.7.6 Markierungsstäbe

¹Die Verwendung von Markierungsstäben dient dem leichteren Auffinden der Pflanzen und damit der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Kulturpflege. ²Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Wuchshilfen oder Großpflanzen ist nicht möglich.

4.1.7.7 Wuchshilfen

¹Gefördert wird die Verwendung von Wuchshilfen in stark bewachsenen Kulturflächen, bei Ergänzungspflanzungen oder kleinflächigen Kulturbegründungen. ²Es dürfen nur geeignete Wuchshilfen mit stabilen Befestigungsstäben verwendet werden. ³Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Markierungsstäbe oder Großpflanzen ist nicht möglich.

4.1.7.8 Kulturhinderliche Bestockung

¹Gefördert wird die Beseitigung kulturhinderlicher Bestockung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, soweit dies zur Vorbereitung der Kulturfläche forstfachlich zwingend erforderlich ist. ²Der Zuschlag wird nur bei Wiederaufforstungen gewährt.

4.1.8 Erstaufforstung (Nr. 2.1.1)

¹Die Förderung beinhaltet neben den Kosten der Anlage einer Kultur auch die Kosten für Maßnahmen zu deren Sicherung und Pflege während der Bindefrist. ²Ausgeschlossen von der Förderung sind

- die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
- die Anlage von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 20 Jahre,
- Anpflanzungen mit schnellwachsenden Baumarten,
- Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,
- Aufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten im Sinn von § 23 BNatSchG, von Nationalparks im Sinn von § 24 BNatSchG, von gesetzlich geschützten Biotopen

im Sinn von § 30 BNatSchG oder von Natura 2000-Gebieten im Sinn von § 33 BNatSchG führen,

- Aufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne von Art. 23 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) oder von geschützten Landschaftsbestandteilen, von Naturdenkmälern und von Lebensraumtypen und Arten im Sinne des § 19 BNatSchG führen.

4.1.9 Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2)

¹Es wird unterschieden zwischen einer planmäßigen Wiederaufforstung und einer Wiederaufforstung nach Schadereignis. ²Nach einer planmäßigen Holzernte muss durch die Wiederaufforstung eine Verbesserung des Waldzustandes erreicht werden. ³Nach einem vorangegangenen Kahlhieb (Art. 4 BayWaldG) ist eine planmäßige Wiederaufforstung nicht förderfähig. ⁴Ausgenommen ist der Umbau von Beständen, bei denen die Bewilligungsbehörde bereits vor Durchführung des Kahlhiebs die Notwendigkeit eines Kahlhiebs zum Umbau ausdrücklich befürwortet hat. ⁵Während der Bindefrist ist eine Förderung nach Nr. 2.2.1 (Jungbestandspflege) nicht möglich.

4.1.10 Naturverjüngung (Nr. 2.1.3)

¹Die Naturverjüngung muss zum Ende der Bindefrist ausreichend und gesichert sein. ²Naturverjüngungen müssen, außer in Fällen fehlender standörtlicher Eignung für Laubhölzer, zum Ende der Bindefrist einen gesicherten, vorherrschenden Laubholzanteil von mindestens 30 % aufweisen. ³Bereits geförderte Naturverjüngungen sowie Kulturbegründungen (z. B. Vorbau oder Ergänzungspflanzung) können nicht erneut mitgefördert, jedoch bei der Berechnung des Laubholzanteils berücksichtigt werden. ⁴In Zweifelsfällen ist der Laubholzanteil über ein geeignetes Stichprobenverfahren zu ermitteln. ⁵Nicht förderfähig sind Naturverjüngungen, die überwiegend aus Stockausschlag hervorgegangen sind. ⁶Die Förderung beinhaltet Pflegemaßnahmen, Waldschutzmaßnahmen und Eingriffe in den beschattenden Altbestand im notwendigen Umfang.

4.2 Bestands- und Bodenpflege (Nr. 2.2)

4.2.1 Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1)

¹Die Maßnahme muss forstfachlich notwendig und darauf ausgerichtet sein, standortgemäße, klimangepasste Mischbestände zu schaffen. ²Dabei ist der vor Durchführung der Maßnahme festgestellte Laubholz-/Tannenanteil wenn möglich zu erhöhen. ³Die Entscheidung über Notwendigkeit und Pflegeziel trifft die Bewilligungsbehörde. ⁴Das bei der Pflege anfallende Material ist, soweit notwendig, waldschutzwirksam insektizidfrei zu behandeln oder zu beseitigen. ⁵Eine gleichzeitige Förderung gemäß Nr. 2.3.1 (insektizidfreie Bekämpfung rindenbrütender Insekten) ist nicht möglich.

4.2.1.1 Bestände bis zu einem Alter von 15 Jahren

¹Förderfähig sind Pflegemaßnahmen in Beständen bis zu einem Durchschnittsalter von 15 Jah-

ren.²Bis zum Alter von 15 Jahren sind Pflegemaßnahmen, soweit erforderlich, frühestens nach drei Jahren erneut förderfähig.

4.2.1.2 Bestände mit einem Alter über 15 Jahre

¹Förderfähig sind Pflegemaßnahmen in älteren Beständen bis zu einer durchschnittlichen Oberhöhe von 15 m

- in Naturverjüngungen,
- in Laubbeständen,
- in besonders pflegedringlichen Beständen, wenn die Pflege dem Erhalt der klimatoleranten Mischbaumarten dient,
- wenn die Pflege der Erhaltung und Verbesserung eines Lebensraumtyps in einem Natura 2000-Gebiet dient.

²In Beständen über 15 Jahren sind Pflegemaßnahmen frühestens nach zehn Jahren erneut förderfähig.

4.2.2 Bodenschutzkalkung (Nr. 2.2.2)

¹Die Kalkung muss der strukturellen Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts und damit einer Verbesserung der Vitalität der Bestände dienen. ²Förderfähig ist nur die Bestandskalkung. ³In den roten Bereichen der „Kalkungskulisse Bayern (Anlage zu LMS vom 30. März 2010 Gz. F3-NW 264-2314) ist eine Bodenschutzkalkung grundsätzlich förderfähig. ⁴In den grünen Bereichen kommt eine Förderung der Bodenschutzkalkung nur in begründeten Ausnahmefällen – nach einer fachlichen Prüfung durch die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) – in Betracht. ⁵Die Bewilligungsbehörde legt Art und Menge des auszubringenden Kalkes fest. ⁶Sie bestätigt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Maßnahme. ⁷Wiederholte Kalkungsmaßnahmen sind auf gleicher Fläche frühestens nach zehn Jahren erneut förderfähig.

4.3 Waldschutzmaßnahmen (Nr. 2.3)

4.3.1 Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten (Nr. 2.3.1)

¹Bei dem aufzuarbeitenden oder zu bringenden Holz muss es sich um Schadholz (gebrochenes, geworfenes oder bereits befallenes Holz) handeln. ²Regulär eingeschlagenes Holz ist nicht förderfähig. ³Die Holzverwertung ist förderunschädlich. ⁴Das Holz ist aufzuarbeiten, vor Ort zu entrinden (eventuell zusätzliches Verbrennen der Rinde) oder umgehend waldschutzwirksam aus dem Wald zu verbringen. ⁵Das Restholz mit Rinde ist zu häckseln oder auf andere Weise waldschutzwirksam insektizidfrei zu behandeln.

4.3.1.1 Insektizidfreie waldschutzwirksame Aufarbeitung im Schutzwald (Nr. 2.3.1.1)

¹Förderfähig sind nur Maßnahmen in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG. ²Für die Förderfähigkeit ist entscheidend, dass die überwiegende Holzmenge im Schutzwald anfällt. ³Soweit möglich und erforderlich sind bergseits ca. 1 m hohe Stöcke zu belassen. ⁴Ist zur Sicherung der Schutzfunktionen des Waldes ein Belas-

sen des Holzes oder von Teilmengen des Holzes notwendig, so ist dieses als Querleger auf Dauer im Bestand zu belassen. ⁵Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Umfang der Maßnahme. ⁶Hierfür wird eine erhöhte Förderung gewährt.

4.3.1.2 Insektizidfreie waldschutzwirksame Aufarbeitung außerhalb von Schutzwald (Nr. 2.3.1.2)

Das StMELF entscheidet in Abstimmung mit dem StMFLH aufgrund einer überregionalen Kalamität oder eines überregionalen Schadereignisses aus Waldschutzgründen über Inhalt, Dauer und Umfang der Maßnahmen.

4.3.2 Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 2.3.2)

¹Grundlage für die Förderfähigkeit ist die Feststellung der Bekämpfungsnotwendigkeit durch die dafür zuständige Behörde. ²Gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung ist die Waldschadinsektenverordnung (WaldSchadInV) in Verbindung mit der Genehmigung der Bekämpfung durch die zuständige Behörde gemäß § 18 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG). ³Art und Umfang der Bekämpfung richten sich nach dem Genehmigungsbescheid der hierfür zuständigen Behörde.

4.3.3 Vorbeugung und Bekämpfung schädlicher Organismen (Nr. 2.3.3)

¹Gefördert werden Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen, die eine Ausbreitung der schädlichen Organismen verhindern sollen. ²Über Art und Dauer der Maßnahme entscheidet das StMELF. ³Die Förderung kann gekürzt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller es unterlassen hat, einen Schaden abzuwenden oder zu mindern. ⁴Sie ist zu versagen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Schaden selbst verursacht hat.

4.4 Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4)

¹Die Bewilligungsbehörde prüft und bestätigt die Notwendigkeit des Einsatzes einer Seilbahnanlage. ²Die Ernte des Holzes, das mit einer Seilbahnanlage gebracht werden soll, muss der Verbesserung der Waldfunktionen dienen. ³Bei zu starken Eingriffen, auch auf Teilflächen, ist eine Förderung zu versagen. ⁴Dies gilt nicht, wenn eine Seilkranbringung im Rahmen einer Waldschutzmaßnahme (waldschutzwirksames Verbringen) oder zur Aufarbeitung von Schadholz erfolgt. ⁵Aus Gründen des Bestands- und Bodenschutzes kann die Länge des zu bringenden Holzes begrenzt oder die Bringung auf Bergaufverfahren beschränkt werden. ⁶Eine verstärkte Förderung erfolgt, wenn das Ast-/Giebelholz zum Bodenschutz überwiegend im Bestand verbleibt und waldschutzwirksam behandelt wird. ⁷Falls erforderlich, kann das Belassen des Kronen-/Astholzes im Bestand auch zur Auflage gemacht werden. ⁸Sofern es sich nicht um flächig angefallenes Schadholz handelt, muss der Bestand vor Antragstellung ausgezeichnet werden. ⁹Die Förderhöhe hängt von der Eingriffstärke ab. ¹⁰Bereits bei Antragstellung ist daher der geplante Entnahmesatz anzugeben. ¹¹Wesentliche Abweichungen der Seiltrassenführung und/

oder der Holzentnahme gegenüber den geplanten Mengen (z. B. aus Waldschutzgründen) müssen der Bewilligungsbehörde unverzüglich und möglichst noch während der Maßnahme angezeigt werden.

4.5 Vorarbeiten (Nr. 2.5)

¹Die Erstellung von Gutachten oder fachlichen Stellungnahmen muss durch forstfachlich qualifiziertes Personal erfolgen. ²Als solches gelten grundsätzlich Forsttechnikerinnen und Forsttechniker, Personen, die erfolgreich ein forstwirtschaftliches oder forstwissenschaftliches Studium absolviert haben sowie Personen mit gleichwertigen forstfachlichen Qualifikationen.

4.5.1 Gutachten

¹Gefördert wird die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen (Forstbetriebsgutachten) und von Gutachten zur naturnahen Bewirtschaftung im Privatwald. ²Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Steuerrecht) zu einem derartigen Gutachten verpflichtet ist. ³Darstellung und Inhalt müssen den von der Bewilligungsbehörde geforderten Vorgaben entsprechen. ⁴In Zusammenhang mit dem Gutachten stehende Vorerhebungen sind als Teil des Gutachtens mit, jedoch nicht gesondert förderfähig. ⁵Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss der Forstverwaltung eine Kopie des Gutachtens zur dienstlichen Nutzung – möglichst in elektronischer Form – überlassen. ⁶Wiederholte Gutachten sind auf gleicher Fläche frühestens nach zehn Jahren erneut förderfähig.

4.5.2 Fachliche Stellungnahmen

Gefördert wird die Erstellung von fachlichen Stellungnahmen, die z. B. zur Feststellung der Bekämpfungsnotwendigkeit bei Larvenfraß (Nr. 2.3.2) oder der Kalkungsnotwendigkeit/-möglichkeit (Nr. 2.2.2) erforderlich sind.

4.5.3 Weiserflächen

¹Gefördert wird die Errichtung von Weiserflächen zur Beurteilung der Verjüngungsfähigkeit des Waldes. ²Dies soll im Anhalt an das von der LWF 2013 herausgegebene Merkblatt Nr. 25 „Wildverbiss mit Weiserflächen beurteilen“ (https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/mb25_weiserflächen_bf_rz.pdf) geschehen. ³Die Förderung umfasst die Anlage und den mindestens fünfjährigen Unterhalt einer gezäunten Beobachtungsfläche (Weiserzaun z. B. mit 10 m × 10 m) sowie die dauerhafte Markierung der ungezäunten Vergleichsfläche. ⁴Die Anlage einer Weiserfläche im Schutz- und Bergwald wird verstärkt gefördert.

4.6 Integrative Waldbewirtschaftung (Nr. 2.6)

4.6.1 Waldlebensgemeinschaften (Nr. 2.6.1)

4.6.1.1 Erhalt seltener Baumarten

¹Gefördert wird der Erhalt seltener, heimischer und standortgerechter Baumarten. ²Die Bäume müssen fruktifikationsfähig sein und dürfen nicht gefällt, genutzt oder wesentlich beschädigt werden. ³Der Erhalt umfasst auch eventuell notwendige Pflegemaßnahmen im umgebenden Bestand. ⁴Welche

Baumarten im Einzelfall als selten anzusehen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde. ⁵Eine gleichzeitige Förderung gemäß Nr. 4.6.1.3 (Erhalt alter Samenbäume) ist während der Bindefrist nicht möglich. ⁶Eine bestehende Förderung als Biotopbaum im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNP-Wald) schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

4.6.1.2 Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen

¹Gefördert wird die Anlage und/oder Pflege von

– Waldmooren,

– Feuchtbiotopen im Wald,

– Kleingewässern im Wald und deren Uferbereichen,

sofern keine Förderung im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) möglich ist. ²Fördervoraussetzung ist das Vorliegen eines Renaturierungs- bzw. eines Maßnahmenplanes.

4.6.1.3 Erhalt alter Samenbäume

¹Gefördert wird der Erhalt von fruktifikationsfähigen alten Bäumen zur Sicherung der genetischen Variabilität und standortangepassten Verjüngung. ²Förderfähig sind Bäume der potenziell natürlichen Vegetation, die entweder ein Mindestalter von 150 Jahren aufweisen oder deren Brusthöhendurchmesser (BHD) über 60 cm liegt. ³Die Bäume dürfen nicht gefällt oder genutzt werden. ⁴Maßnahmen zur Verkehrssicherung bleiben davon unberührt, wenn sie von der Bewilligungsbehörde zuvor genehmigt wurden. ⁵Bäume, bei denen die Gefahr des Abbrechens einzelner Kronenteile besteht (z. B. wegen großer Faulstellen, Höhlen, großer Totäste), dürfen im Verkehrssicherungsbereich von Straßen, Bahnlinien, Wegen, markierten Wanderwegen oder ähnlich frequentierten Einrichtungen nicht gefördert werden. ⁶Eine gleichzeitige Förderung gemäß Nr. 4.6.1.1 (Erhalt seltener Baumarten) ist während der Bindefrist nicht möglich. ⁷Eine bestehende Förderung als Biotopbaum im Rahmen des VNP-Wald schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

4.6.2 Bodenschonende Bringung (Nr. 2.6.2)

¹Gefördert werden das Rücken mit Pferden vom Einschlagsort zur Rückegasse oder zur Abfuhrstelle sowie der Einsatz von Traktionswinden oder leichten Seilkränen zur bodenschonenden Holzbringung in kurzen Steilhanglagen. ²Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen die mit Pferden bzw. mit Traktionswinde oder leichtem Seilkran gerückte Holzmenge durch eine Rückerechnung mit entsprechender Holzmengenangabe nachgewiesen ist.

4.7 Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 2.7)

¹Teilweise erstattet wird der durch einen Waldbrand oder durch Hochwasser entstandene Schadenswert am Waldbestand ohne Kulturkosten (gesondert förderfähig). ²Die Förderung kann gekürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller es unterlassen hat, einen Schaden abzuwenden oder zu mindern. ³Sie ist zu versagen,

wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Schaden selbst verursacht hat. ⁴Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Ersatzansprüche gegen Dritte (ggf. auch Träger einer Versicherung) geltend zu machen. ⁵Ersatzleistungen und freiwillige Leistungen Dritter sowie bei Hochwasserschäden auch die Erlöse, die nach Abzug der Kosten für die Holzernte verbleiben („holzerntefreie Erlöse“), werden vor Ermittlung des Schadenswertes in Abzug gebracht. ⁶Jegliche Ersatzleistungen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller auch nach Auszahlung der Zuwendung erhält, sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen; es erfolgt eine (Teil-)Rückforderung im erforderlichen Umfang. ⁷Als Hochwasserschäden gelten auch Schäden, die durch Starkregen, Lawinen, Muren etc. entstanden sind.

4.8 Förderschwerpunkte (Nr. 2.8)

¹Für eine erhöhte Förderung ist entscheidend, dass die Maßnahme im Kleinstprivatwald, in einem Natura 2000-Gebiet und/oder überwiegend im Schutzwald, Bergwald oder Wald mit erhöhtem Klimarisiko erfolgt und die angrenzenden, außerhalb dieser Gebietskulissen liegenden Flächen nicht eigenständig gefördert werden können. ²Die erhöhte Förderung wird als prozentualer Zuschlag auf den Grundfördersatz gewährt. ³Die erhöhte Förderung wird gewährt bei Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2), Naturverjüngung (Nr. 2.1.3) und Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1).

4.8.1 Erschwerniszuschlag

¹Ein Erschwerniszuschlag wird entweder gewährt für

- Maßnahmen in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG oder
- Maßnahmen in Höhenlagen über 800 m (Bergwald).

²Die beiden Erschwerniszuschläge dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

4.8.2 Anreizzuschlag

¹Ein Anreizzuschlag wird gewährt für

- Maßnahmen in Beständen, in denen die derzeit vorherrschenden Baumarten als nicht klimatolerant einzustufen sind,
- Maßnahmen in Kleinstprivatwäldern, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller weniger als zwei Hektar Wald im Bereich der Bewilligungsbehörde bewirtschaftet,
- Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten, die der Erhaltung/Wiederherstellung des Lebensraumtyps oder Arthabitats dienen.

²Anreizzuschläge dürfen auch nebeneinander gewährt werden, es erfolgt jedoch eine Reduktion der Zuschlagshöhe.

4.9 Überregionale Schadereignisse (Nr. 2.9)

¹Das StMELF entscheidet in Abstimmung mit dem StMFLH im Falle eines überregionalen Schadereignisses über Art und Dauer der Zuschlagsgewährung. ²Voraussetzung ist, dass durch die

Art des Schadens erhöhte Kosten bei der Kulturbegründung (z. B. durch Sturmwurf) oder bei der Pflege (z. B. durch Schneebruch, Eisanhang) entstehen.

4.10 Ausschluss der Förderung

¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Der Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche ein Verstoß gegen waldgesetzliche oder andere, der Erhaltung des Waldbestandes und der Sicherung der Forstwirtschaft dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen und die Waldbesitzerin/die Waldeigentümerin bzw. der Waldbesitzer/der Waldeigentümer hat dies zu verantworten. Der Förderausschluss gilt (z. B. bei Eigentümerwechsel) auch gegenüber deren Rechtsnachfolgern. Mehr als fünf Jahre zurückliegende Verstöße werden nicht mehr berücksichtigt.
- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. einer Anordnung nach Art. 41 BayWaldG oder von Ersatzaufforstungen, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Art. 8 BayNatSchG. Dies trifft auch bei Änderungen während der Bindefrist (z. B. Einbringen von Ökokontoflächen) zu.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die, obwohl Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG, vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden. Diese Waldflächen stellen keinen Wald im förderrechtlichen Sinn dar. Auf ihnen können keine Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.
- Die Maßnahme besteht in dem Begründen oder Pflegen von Beständen mit einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren oder Christbaumkulturen.

²Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist weiterhin ausgeschlossen, wenn die Maßnahme

- auf einer Fläche außerhalb Bayerns stattfinden soll,
- auf einer Fläche stattfinden soll, die der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden ist,
- auf einer Fläche einer oder eines nach Nr. 3.2 nicht Antragsberechtigten stattfinden soll.

³Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ebenso ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

- die Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung durchführen lässt,
- für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden erhält, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 30% der Fördersumme betragen,

- ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn von Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01) ist,
- eine durch Kommissionsbeschluss für mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar erklärte Beihilfe erhalten hat, die noch nicht vollumfänglich erstattet wurde.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

¹Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. ²Die Förderung der Wiederaufforstung durch Saat (Nr. 2.1.1.2), der Erstaufforstung durch Saat (Nr. 2.1.1), der Bodenschutzkalkung (Nr. 2.2.2), der Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 2.3.2), der Vorbeugung und Bekämpfung schädlicher Organismen (Nr. 2.3.3), von Gutachten (Nr. 4.5.1), von fachlichen Stellungnahmen (Nr. 4.5.2), von Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen (Nr. 2.6.1) und nach Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 2.7) erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung, in den übrigen Fällen im Wege der Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Festbetragsfinanzierung

¹In den Fällen, in denen die Förderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung erfolgt, liegen den Zuwendungen durchschnittliche Kostenpauschalen zugrunde. ²Die Förderung

- der Erstaufforstung (Nr. 2.1.1), der Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2) und einiger Maßnahmen nach Nr. 2.6.1 (Waldlebensgemeinschaften) erfolgt stückzahlbezogen,
- der Naturverjüngung (Nr. 2.1.3) und der Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1) flächenbezogen,
- der Bekämpfung rindenbrütender Insekten (Nr. 2.3.1), der Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4) und der bodenschonenden Bringung (Nr. 2.6.2) festmeterbezogen.

³Die Gewährung von Zuschlägen bei Erstaufforstung (Nr. 2.1.1) und Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2) erfolgt aufgrund der Mehrkosten dieser Pflanzen bzw. Maßnahmen stückzahlbezogen. ⁴Die Gewährung einer erhöhten Förderung bei der Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4) erfolgt aufgrund der höheren Kosten, die mit dem Verbleib der Biomasse auf der Fläche verbunden sind. ⁵Die erhöhte Förderung in Förderschwerpunkten (Nr. 2.8) und bei überregionalen Schadereignissen (Nr. 2.9) dient dem Ausgleich erhöhter Kosten und dem Erreichen forstpolitischer Ziele.

5.2.2 Anteilfinanzierung

¹In allen Fällen, in denen die Förderung im Wege einer Anteilfinanzierung erfolgt,

- sind Eigenleistungen privater Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger, ihrer Familienangehörigen und ihrer Arbeitskräfte bis zu 80 % der Kosten (ohne Umsatzsteuer), die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder

den örtlichen Maschinenring ergeben würden, förderfähig; bei Gutachten (Nr. 4.5.1) und fachlichen Stellungnahmen (Nr. 4.5.2) sind Eigenleistungen und Sachleistungen nicht förderfähig,

- sind Sachleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bis zu 80 % des Marktwertes (ohne Umsatzsteuer) förderfähig,
- vermindern sich die förderfähigen Kosten um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen,
- sind Preisnachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) und die Umsatzsteuer nicht förderfähig,
- können Eigenleistungen auch ohne Stundennachweis anhand von Richtwerten ermittelt werden.

²Bei der Saat (Nrn. 2.1.1 und 2.2.1) sind die nachgewiesenen Kosten für das Saatgut und das Ausbringen des Saatgutes förderfähig. ³Kosten der Kultursicherung und Pflege während der Bindefrist werden pauschal kalkuliert und sind nicht gesondert nachzuweisen. ⁴Bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 2.3.2) sind die Kosten innerhalb des räumlich zusammenhängenden Bekämpfungsgebietes gleichmäßig zu verteilen. ⁵Bei der Abgeltung von Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 2.7) ist der Schadenswert im Anhalt an die jeweils gültige Tabelle „Waldbrandschaden“ zu ermitteln, die den Bewilligungsbehörden gesondert zur Verfügung gestellt wird. ⁶Der Schadenswert beinhaltet dabei nicht die gesondert förderfähigen notwendigen Kulturkosten. ⁷Falls das Räumen von unverwertbarem Material auf der Schadfläche in bis zu 30-jährigen Beständen für eine folgende Kulturbegründung durch die Bewilligungsbehörde für erforderlich gehalten wird, kann dies ebenfalls gefördert werden. ⁸Der ermittelte Schadenswert ist dann um 1 000 Euro pro Hektar zu erhöhen.

5.2.3 Maßnahmenträgerschaft

Kosten für die Durchführung einer Trägerschaft sind nicht förderfähig.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Höhe der Fördersätze

¹Die Höhe der Fördersätze ist in der Anlage aufgeführt. ²Es handelt sich um Förderhöchstsätze. ³Die tatsächliche Förderhöhe richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.

5.3.2 Begrenzung der Förderung

¹Die zur Förderung beantragte Fläche einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers (auch im Falle der Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) darf für die Maßnahmen Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2), Naturverjüngung (Nr. 2.1.3) und Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1) im Bereich der Bewilligungsbehörde 30 Hektar je Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. ²Im Falle von Schadereignissen kann das StMELF im Einzelfall oder generell über eine vorübergehende Aufhebung dieser

Höchstgrenze entscheiden. ³Die zur Förderung beantragte Fläche einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers (auch im Falle der Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) darf im Bereich der Bewilligungsbehörde für die Bodenschutzkalkulation (Nr. 2.2.2) 500 Hektar im Jahr nicht übersteigen. ⁴Die zur Förderung beantragte Menge einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers (bzw. für jede einzelne Antragstellerin und jeden einzelnen Antragsteller bei Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) darf für die Maßnahmen Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4) und bodenschonende Bringung (Nr. 2.6.2) im Bereich der Bewilligungsbehörde jeweils 2 000 Festmeter im Jahr nicht übersteigen. ⁵Im Falle von Schadergebnissen kann das StMELF im Einzelfall über eine kalamitätsbedingt notwendige Anhebung dieser Höchstgrenze auf maximal 5 000 Festmeter entscheiden.

5.3.3 Förderhöchstsatz

Der Förderhöchstsatz beträgt im Bereich der Bewilligungsbehörde bei der Maßnahme

- Bodenschutzkalkulation (Nr. 2.2.2) 200 Euro/Hektar,
- Vorbeugung und Bekämpfung von schädlichen Organismen (Nr. 2.3.3) 500 Euro/Hektar,
- Gutachten (Nr. 4.5.1): bei Gutachten bis 10 Hektar 100 Euro/Hektar, bei Gutachten über 10 Hektar bis 50 Hektar 50 Euro/Hektar, bei Gutachten über 50 Hektar bis 200 Hektar 35 Euro/Hektar und bei Gutachten über 200 Hektar 25 Euro/Hektar, insgesamt jedoch höchstens 25 000 €/Jahr,
- fachliche Stellungnahmen (Nr. 4.5.2) 5 000 Euro/Jahr,
- Weiserflächen (Nr. 4.5.3) 1 000 Euro/Jahr,
- Erhalt seltener Baumarten (Nr. 4.6.1.1) 5 000 Euro/Jahr,
- Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen (Nr. 4.6.1.2) 10 000 Euro/Jahr,
- Erhalt alter Samenbäume (Nr. 4.6.1.3) 5 000 Euro/Jahr.

5.3.4 Kumulation

¹Erschwerniszuschlag (Nr. 4.8.1) und Anreizzuschläge (Nr. 4.8.2) können nebeneinander gewährt werden. ²Bei Zusammentreffen mehrerer Anreizzuschläge (Nr. 4.8.2) erfolgt jedoch eine anteilige Reduktion der jeweiligen Zuschlagshöhe.

5.3.5 Bagatellgrenze

Förderbeträge unter 250 Euro je Maßnahme bzw. unter 100 Euro je Maßnahme bei der Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1) werden nicht bewilligt.

5.3.6 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder hierauf ein Rechtsanspruch besteht.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Bindefrist

¹Die zeitliche Bindung des Verwendungszweckes nach Nr. 4.2.3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu Art. 44 BayHO und sämtliche sonstigen mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen enden

- bei Erstaufforstung – Pflanzung oder Saat mit Sicherung und Pflege der Kultur – (Nr. 2.1.1), Wiederaufforstung – Pflanzung oder Saat mit Sicherung und Pflege der Kultur – (Nr. 2.1.2), Naturverjüngung (Nr. 2.1.3), insektizidfreie Waldschutzmaßnahme im Schutzwald mit Belassen des Holzes (Nr. 2.3.1), Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4) und Vorarbeiten auf Weiserflächen (Nr. 2.5) fünf Jahre nach Abnahme der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde,
- bei Wiederaufforstung und Erstaufforstung – Nachbesserung – (Nr. 4.1.9) mit der verbleibenden Bindefrist der Maßnahme, in der die Nachbesserung erfolgt.

²Die Verpflichtung zum Erhalt und zur Pflege der geförderten Maßnahmen oder zum Nutzungsverzicht beträgt für die Maßnahmen Erhalt seltener Baumarten (Nr. 4.6.1.1), Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen (Nr. 4.6.1.2) und Erhalt alter Samenbäume (Nr. 4.6.1.3) zehn Jahre. ³Die übrigen Maßnahmen unterliegen keiner zeitlichen Bindung.

6.2 Verzicht auf Rückforderungen

¹Eine Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn während der zeitlichen Bindung des Verwendungszweckes gegen Auflagen oder Nebenbestimmungen des Bescheides verstoßen wird. ²Von einer Rückforderung kann grundsätzlich abgesehen werden, wenn die Maßnahme aufgrund höherer Gewalt (Sturm, Hochwasser, Trockenheit, Brand etc.) vernichtet wurde oder der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine erneute Investition in die Fördermaßnahme wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist und sie oder er für das Nichterreichen des Förderzieles nicht verantwortlich ist.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

¹Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen einzureichen. ³Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. ⁴Anträge, die auf Grundlage dieser Richtlinie bewilligt werden sollen, müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres, in dem die Gültigkeit dieser Richtlinie endet, bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. ⁵Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

7.2 Antragsprüfung

¹Unvollständig oder unzureichend erstellte Anträge und Antragsunterlagen sind der Antragstel-

lerin bzw. dem Antragsteller unter Fristsetzung zur Vervollständigung zurückzugeben. ²Soweit die Vervollständigung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, sind die Anträge abzulehnen. ³Abzulehnen sind Anträge, bei denen die Förderhöchstgrenze gemäß Nr. 5.3.2 überschritten wird. ⁴Abzulehnen sind Anträge, bei denen die Bagatellgrenze gemäß Nr. 5.3.5 unterschritten wird.

7.3 Maßnahmenbeginn

¹Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. ²Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug, wenn bei der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Maßnahmenbeginn ein entsprechender Antrag eingereicht wird. ³Bei waldbaulichen Maßnahmen, bei denen die Maßnahmenausführung aus dem Pflanzen von Bäumen oder dem Ausbringen von Saatgut besteht, ist noch nicht die Bestellung von Pflanzmaterial oder Saatgut, sondern erst das Einbringen des Pflanzmaterials bzw. das Ausbringen des Saatgutes in den Boden als Maßnahmenbeginn zu werten. ⁴Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist, dass die Pflanzenbestellung auf Grundlage eines von der Bewilligungsbehörde festgesetzten/erstellten Arbeits- und Kulturplanes erfolgt. ⁵Zum Zeitpunkt des Einbringens der Pflanzen bzw. Ausbringens des Saatgutes in den Boden muss der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid vorliegen.

7.4 Bewilligung von Fördermaßnahmen

¹Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ²Wird eine Maßnahme nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Verfalltag fertiggestellt, kann vor Fristablauf Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit der Bewilligung gestellt werden.

7.5 Verwendungsnachweis

¹Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels eines Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen. ²Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben. ³Diese Regelung gilt nicht für die Naturverjüngung (Nr. 2.1.3), den Erhalt seltener Baumarten (Nr. 4.6.1.1) und den Erhalt alter Samenbäume (Nr. 4.6.1.3). ⁴Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anders geregelt, sind Originalbelege nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

7.6 Abweichungen gegenüber der Bewilligung

Bei Abweichungen der Maßnahme gegenüber der Bewilligung sind der Bewilligungsbehörde die Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. Kürzungen der Zuwendung nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorbehalten.

7.7 Auszahlung der Fördermittel

¹Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertiggestellt ist bzw. durchgeführt und abgenommen wurde. ²Die Zuwendung wird durch die zuständige Behörde auf die im Antrag bzw. Ver-

wendungsnachweis/Zuschussabruf angegebene Bankverbindung ausgezahlt. ³Abschlagzahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

7.8 Sanktionierung

¹Wird festgestellt, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, werden die Fördermittel vollständig zurückgefordert. ²Darüber hinaus wird eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die oder der vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wird, und für das folgende Jahr von jeder weiteren Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

7.9 Aufhebung eines Bewilligungsbescheides, Rückforderungen

¹Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuwendungen einschließlich Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen. ²Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz. ³Zuständig für die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides ist die Bewilligungsbehörde.

7.10 Subventionsbetrug

¹Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind Subventionen im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG). ²Subventionserhebliche Tatsachen im Sinn von § 264 Abs. 8 StGB und § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) sind insbesondere

- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- die Angaben in Zuschussabrufen und im Verwendungsnachweis,
- die Angaben in Belegen,
- die Sachverhalte, die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P begründen,
- die Tatsachen, von denen gemäß Nrn. 8.1 bis 8.3 ANBest-P die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist.

³Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

8. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

Anlagen

Anlage 1: Förderhöchstsätze

Anlage 2: Fördersätze bei Seilbahnförderung

Förderhöchstsätze

Fördermaßnahmen	GAK fähig	Grundförderatz	Förderschwerpunkte (2.8 + 4.8)					Förderzuschläge in €/Stück (4.1.7 + 4.9)						Schad- ereignis				
			Schutz- wald entweder ... oder	Berg- wald entweder ... oder	Klima- risiko ***	Klein- privatwald ***	N2000- Gebiete ***	zertif. Pflanze	Ballen- pflanze entweder ... oder	Groß- pflanze entweder ... oder	seit. Baumart	Sträucher	Mark- stab entweder ... oder		Wuchs- hilfe entweder ... oder	kulturh. Bestand. Flora <15 Jahre entweder ... oder		
2.1 Kulturbegründung																		
2.1.1 Erstaufzucht																		
Pflanzung Laubholz	x	1,35 €/Stk													0,15	1,00		
Pflanzung Mischbestand	x	1,25 €/Stk													0,15	1,00		
Pflanzung Nadelbestand*	x	1,25 €/Stk 50%													0,15	1,00		
Saat Laubholz	x	1,35 €/Stk													0,15	1,00		
Nachbesserung Pflanzung Laubholz	x	1,25 €/Stk													0,15	1,00		
Nachbesserung Pflanzung Mischbestand	x	1,25 €/Stk													0,15	1,00		
Nachbesserung Pflanzung Nadelbestand*	x	1,25 €/Stk													0,15	1,00		
2.1.2 Wiederaufzucht																		
Pflanzung Laubholz	x	1,10 €/Stk	40%	40%	20% (15%, 10%)	20% (15%, 10%)	20% (15%, 10%)	20% (15%, 10%)	20%	0,06	0,30	0,15	0,90	0,40	0,15	1,00	0,10	0,07
Pflanzung Mischbestand	x	0,85 €/Stk	40%	40%	20% (15%, 10%)	20% (15%, 10%)	20% (15%, 10%)	20%	0,04	0,30	0,15	0,90	0,40	0,15	1,00	0,04	0,09	
Pflanzung Nadelbestand*	x	0,85 €/Stk 50%	40%	40%	20% (15%, 10%)	20% (15%, 10%)	20%	0,04	0,30	0,15	0,90	0,40	0,15	1,00	0,15	1,00	0,04	0,06
Saat Laubholz	x	1,10 €/Stk	40%	40%	20%	20%	20%	20%	0,06	0,30	0,15	0,90	0,40	0,15	1,00	0,07	0,07	
Nachbesserung Pflanzung Laubholz	x	0,85 €/Stk	40%	40%	20%	20%	20%	20%	0,04	0,30	0,15	0,90	0,40	0,15	1,00	0,04	0,06	
Nachbesserung Pflanzung Mischbestand	x	0,85 €/Stk	40%	40%	20%	20%	20%	20%	0,04	0,30	0,15	0,90	0,40	0,15	1,00	0,04	0,06	
Nachbesserung Pflanzung Nadelbestand*	x	0,85 €/Stk	40%	40%	20%	20%	20%	20%	0,04	0,30	0,15	0,90	0,40	0,15	1,00	0,04	0,06	
2.1.3 Naturverjüngung																		
NVJ Laubholz	x	1100 €/ha	40%															
NVJ Mischbestand	x	1000 €/ha	40%															
NVJ Nadelbestand*	x	1000 €/ha	40%															
2.2 Bestands- und Bodenpflege																		
2.2.1 Jungbestandspflege																		
JbP < 15 Jahre	x	400 €/ha	40%		20% (15%, 10%)	20% (15%, 10%)	20% (15%, 10%)	20%										100 €/ha
JbP > 15 Jahre (mit 4 „Untermaßnahmen“)		400 €/ha	40%		20% (15%, 10%)	20% (15%, 10%)	20% (15%, 10%)	20%										100 €/ha
2.2.2 Bodenschutzkalkung																		
Bestandskalkung Überbetrieblich	x	90%																
Bestandskalkung Einzelbetrieblich	x	90%																
2.3 Waldschutzmaßnahmen																		
2.3.1 Bekämpfung rindenbrütender Insekten																		
4.3.1.1 SW mit Holzverwert.		15 €/fm																
SW ohne Holzverwert.		30 €/fm																
SW Hubschrauber		30 €/fm																
4.3.1.2 außerhalb SW**		5 €/fm																
2.3.2 Bekämpfung Larvenfraß																		
100%		100%																
100%		100%																
2.3.3 Bekämpfung schädlicher Organismen																		
2.4 Bewirtschaftung Sonderstandorte***																		
Selbhananlage mit Verbleib Biomasse		5 € + 0,15 €/0,01fm/fm																
Selbhananlage ohne Verbleib Biomasse		5 € + 0,10 €/0,01fm/fm																
2.5 Vorarbeiten																		
4.5.1 Gutachten	x	50%																
4.5.2 fachliche Stellungnahmen	x	50%																
4.5.3 Weiserflächen	x	150 €/Stk																
Sonstige Maßnahme Einzelfall	x	50%																
2.6 Integrative Waldbewirtschaftung																		
2.6.1 Waldbewirtschaftungen																		
4.6.1.1 Erhalt seltener BA		40 €/Stk	40%															
4.6.1.2 Waldmoore		50%																
4.6.1.3 Erhalt alter Samenbäume >60 cm		50%																
Sonstige Maßnahme Einzelfall		60 €/Stk	40%															
2.6.2 Bodenschonende Bringung																		
Rücken mit Pferd		3 €/fm																
Rücken mit Traktionswinde		3 €/fm																
Rücken mit leichtem Seilkran		10 €/fm																
2.7 Waldbrand- und Hochwasserschäden																		
Waldbrandschaden		75%																
Hochwasserschaden		50%																

** Maßnahmen werden bei Bedarf gesondert festgesetzt *** Fördersätze in Klammern gelten, wenn beide oder alle drei Förderschwerpunkte zutreffen ****siehe Tabelle Selbhan

Anlage 2
WALDFÖPR 2018
Stand 01.01.2018

Fördersätze bei Seilbahnförderung in Euro je fm

fm/lfm	ohne	mit
Seillinie	Verbleib Biomasse	
über 1,3 fm	5,00 €	5,00 €
1,30	5,00 €	5,00 €
1,29	5,10 €	5,15 €
1,28	5,20 €	5,30 €
1,27	5,30 €	5,45 €
1,26	5,40 €	5,60 €
1,25	5,50 €	5,75 €
1,24	5,60 €	5,90 €
1,23	5,70 €	6,05 €
1,22	5,80 €	6,20 €
1,21	5,90 €	6,35 €
1,20	6,00 €	6,50 €
1,19	6,10 €	6,65 €
1,18	6,20 €	6,80 €
1,17	6,30 €	6,95 €
1,16	6,40 €	7,10 €
1,15	6,50 €	7,25 €
1,14	6,60 €	7,40 €
1,13	6,70 €	7,55 €
1,12	6,80 €	7,70 €
1,11	6,90 €	7,85 €
1,10	7,00 €	8,00 €
1,09	7,10 €	8,15 €
1,08	7,20 €	8,30 €
1,07	7,30 €	8,45 €
1,06	7,40 €	8,60 €
1,05	7,50 €	8,75 €
1,04	7,60 €	8,90 €
1,03	7,70 €	9,05 €
1,02	7,80 €	9,20 €
1,01	7,90 €	9,35 €
1,00	8,00 €	9,50 €
0,99	8,10 €	9,65 €
0,98	8,20 €	9,80 €
0,97	8,30 €	9,95 €
0,96	8,40 €	10,10 €
0,95	8,50 €	10,25 €
0,94	8,60 €	10,40 €
0,93	8,70 €	10,55 €
0,92	8,80 €	10,70 €
0,91	8,90 €	10,85 €
0,90	9,00 €	11,00 €
0,89	9,10 €	11,15 €
0,88	9,20 €	11,30 €
0,87	9,30 €	11,45 €
0,86	9,40 €	11,60 €
0,85	9,50 €	11,75 €
0,84	9,60 €	11,90 €
0,83	9,70 €	12,05 €
0,82	9,80 €	12,20 €
0,81	9,90 €	12,35 €
0,80	10,00 €	12,50 €

fm/lfm	ohne	mit
Seillinie	Verbleib Biomasse	
0,79	10,10 €	12,65 €
0,78	10,20 €	12,80 €
0,77	10,30 €	12,95 €
0,76	10,40 €	13,10 €
0,75	10,50 €	13,25 €
0,74	10,60 €	13,40 €
0,73	10,70 €	13,55 €
0,72	10,80 €	13,70 €
0,71	10,90 €	13,85 €
0,70	11,00 €	14,00 €
0,69	11,10 €	14,15 €
0,68	11,20 €	14,30 €
0,67	11,30 €	14,45 €
0,66	11,40 €	14,60 €
0,65	11,50 €	14,75 €
0,64	11,60 €	14,90 €
0,63	11,70 €	15,05 €
0,62	11,80 €	15,20 €
0,61	11,90 €	15,35 €
0,60	12,00 €	15,50 €
0,59	12,10 €	15,65 €
0,58	12,20 €	15,80 €
0,57	12,30 €	15,95 €
0,56	12,40 €	16,10 €
0,55	12,50 €	16,25 €
0,54	12,60 €	16,40 €
0,53	12,70 €	16,55 €
0,52	12,80 €	16,70 €
0,51	12,90 €	16,85 €
0,50	13,00 €	17,00 €
0,49	13,10 €	17,15 €
0,48	13,20 €	17,30 €
0,47	13,30 €	17,45 €
0,46	13,40 €	17,60 €
0,45	13,50 €	17,75 €
0,44	13,60 €	17,90 €
0,43	13,70 €	18,05 €
0,42	13,80 €	18,20 €
0,41	13,90 €	18,35 €
0,40	14,00 €	18,50 €
0,39	14,10 €	18,65 €
0,38	14,20 €	18,80 €
0,37	14,30 €	18,95 €
0,36	14,40 €	19,10 €
0,35	14,50 €	19,25 €
0,34	14,60 €	19,40 €
0,33	14,70 €	19,55 €
0,32	14,80 €	19,70 €
0,31	14,90 €	19,85 €
0,30	15,00 €	20,00 €
unter 0,30	15,00 €	20,00 €

320-A**Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten
und bei den Landesarbeitsgerichten****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Familie, Arbeit und Soziales****vom 7. Oktober 2018, Az. A5/0063.01-1/77****1. Zahl der Kammern bei den Landesarbeitsgerichten**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) wird die Zahl der Kammern bei den Landesarbeitsgerichten wie folgt festgesetzt:

- a) Landesarbeitsgericht München: 12 Kammern
- b) Landesarbeitsgericht Nürnberg: 9 Kammern

2. Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten

Aufgrund des § 35 Abs. 3 ArbGG wird die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten wie folgt festgesetzt:

- a) Arbeitsgericht Augsburg: 11 Kammern
- b) Arbeitsgericht Bamberg: 5 Kammern
- c) Arbeitsgericht Bayreuth: 5 Kammern
- d) Arbeitsgericht Kempten: 6 Kammern
- e) Arbeitsgericht München: 47 Kammern
- f) Arbeitsgericht Nürnberg: 18 Kammern
- g) Arbeitsgericht Passau: 5 Kammern
- h) Arbeitsgericht Regensburg: 10 Kammern
- i) Arbeitsgericht Rosenheim: 5 Kammern
- j) Arbeitsgericht Weiden: 5 Kammern
- k) Arbeitsgericht Würzburg: 12 Kammern

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2018 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Oktober 2018 treten die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Zahl der Kammern bei den Landesarbeitsgerichten vom 28. April 2006 (AllMBl. S. 171) und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten vom 11. August 2014 (AllMBl. S. 398) außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

**Änderung der Anschrift
der honorarkonsularischen Vertretung
der Volksrepublik Bangladesch in München
Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 18. September 2018, Az. Prot 1090-351-2**

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Volksrepublik Bangladesch in München hat sich wie folgt geändert:

Residenzstraße 18, 80333 München
Telefon: 089 215 585 112
E-Mail: brauch.hcgbangla@gmail.com

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

**Erteilung eines Exequaturs an
Herrn Dragomir Zdravkov Dimitrov
Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 27. September 2018, Az. Prot 1240-3304-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der Vertretung der Republik Bulgarien in München ernannten Herrn Dragomir Zdravkov Dimitrov am 21. September 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Antoaneta Nikolaeva Baycheva, am 21. September 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

**Erteilung eines Exequaturs an
Herrn Suleiman Dauda Umar
Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 27. September 2018, Az. Prot 1090-302-6**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Nigeria in Frankfurt am Main ernannten Herrn Suleiman Dauda Umar am 21. September 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dayo Olu Falowo, am 28. April 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

**Änderung der Anschrift
der honorarkonsularischen Vertretung
der Republik Liberia in München
Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 15. Oktober 2018, Az. Prot 1090-377-7**

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Liberia in München hat sich wie folgt geändert:

Karl-Schmid-Straße 9, 81829 München

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

**Erteilung eines Exequaturs an
Herrn Khalid Bader Th Almutairi
Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 15. Oktober 2018, Az. Prot 1090-28-18**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Kuwait in Frankfurt am Main ernannten Herrn Khalid Bader Th Almutairi am 8. Oktober 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dherar Naser I Alnajran Altuwaijri, am 11. Dezember 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

**Mitgliedschaft beim
Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern und für Integration
vom 1. Oktober 2018, Az. B4-1517-8-38**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe (Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken) mit Wirkung vom 1. November 2018 zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Die Stelle **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Sozialgerichts Bayreuth** (BesGr R 2 + AZ) ist neu zu besetzen.

Bis zum **20. November 2018** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Im Hinblick auf die Anforderungen des zu besetzenden Amtes werden eine ausgeprägte Führungs- und Verwaltungserfahrung, mindestens zwei Jahre sozialrichterliche Tätigkeit und Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung vorausgesetzt.

Vorrangig werden Bewerberinnen/Bewerber berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als

Juristin/Jurist in der Ministerialverwaltung in leitender Funktion, am Bundesverfassungsgericht, am Bundessozialgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer oder internationaler Ebene verfügen.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGLG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGLG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Springer Gabler, Springer DE, Berlin u. a.

Arndt/Gómez/Wohlgemuth, **Nachhaltige Betriebliche Umweltinformationssysteme**, Konferenzband zu den 9. BUIS-Tagen, 2018, X, 306 Seiten, Preis 59,99 €, Research, ISBN 978-3-658-20379-5.

Im Rahmen der 9. BUIS-Tage, die auch gleichzeitig die 19. Tagung der Fachgruppe Betriebliche Umweltinformationssysteme der Gesellschaft für Informatik e.V. waren, sind aktuelle Themen des nachhaltigen Einsatzes von IT-Lösungen präsentiert worden. Der Tagungsband dokumentiert die diversen Beiträge, die sich neben Fragen der nachhaltigen Gestaltung von und mit betrieblichen Umweltinformationssystemen, Green Events, Nachhaltigkeit in der Lehre auseinandersetzen. Mit dem Fokus auf Automatisierung, Wirtschaft & Politik, Wissen & Datenaustausch, Soziales und Bildung wurden Lebensbereiche thematisiert, in denen Nachhaltigkeit bereits intensiv diskutiert wird.

Sturm/Vogt, **Umweltökonomik**, eine anwendungsorientierte Einführung, 2. Auflage 2018, XII, 242 Seiten, Preis 29,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-662-54126-5.

Die Umweltökonomik sucht nach Mitteln zur möglichst effizienten Bereitstellung von Umweltgütern wie sauberes Wasser und Klimaschutz. Das Buch bietet eine Einführung in die Grundlagen der Umweltökonomik und stellt aktuelle Forschungsfragen vor. Es werden die Theorie externer Effekte sowie die Besonderheiten von Umweltgütern ausführlich erläutert. Auch die umweltpolitischen Instrumente, wie Steuern, Emissionshandel und Auflagen, die zur Lösung von umweltrelevantem Marktversagen beitragen, werden eingehend behandelt.

Springer, Berlin

Plewig/Landthaler/Burgdorf, **Braun-Falco's Dermatologie, Venerologie und Allergologie**, 7., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018, Preis 249 €, ISBN 978-3-662-49543-8. **Band 1**, XXVI, 1126 Seiten. **Band 2**, XXVI, Seiten 1127–2265.

Das Standardwerk konzentriert die wichtigen Informationen auf das Nötigste und stellt eine praxisnahe Übersicht über das Fachgebiet dar. Alle relevanten Krankheitsbilder der Dermatologie, Venerologie und Allergologie sind dargestellt. Das Werk enthält die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die praxistauglich aufbereitet sind. Die aktuellen Leitlinien und Standards sind berücksichtigt. Zahlreiche klinische Farbabbildungen unterstützen bei der Diagnose. Durch viele neue oder aktualisierte Kapitel zu Grundlagen, diagnostischen und therapeutischen Verfahren und durch neue klinische Kapitel wird die Neuauflage der Dynamik des Fachgebiets gerecht.

Felser, **Konsum im Alter**, das höhere Lebensalter und seine Relevanz für den Verbraucherschutz, 2018, XV, 147 Seiten, Preis 39,99 €, Research, ISBN 978-3-658-20242-2.

Das im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erstellte Gutachten zeigt, dass unterschiedliche Lebenserfahrungen und Alterungsprozesse dafür sorgen, dass ältere Konsumentinnen und Konsumenten eine besonders vielfältige Zielgruppe bilden und es dennoch charakteristische Entwicklungen gibt, die das höhere Lebensalter unweigerlich mit sich bringt. Die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse wurden ausgewertet und es wird erklärt, warum man der älteren Zielgruppe besondere Aufmerksamkeit widmen sollte.

Schallbruch, **Schwacher Staat im Netz**, wie die Digitalisierung den Staat in Frage stellt, 2018, VI, 271 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-658-19946-3.

Die Entstehung der Netz- und Digitalpolitik seit dem Jahr 2000 in Deutschland wird in dem Band dargestellt. Anhand von Beispielen werden die Mühen von Politik und Verwaltung im Umgang mit der Digitalisierung beschrieben. Die Ursachen der digitalen Schwäche des Staates werden herausgearbeitet und konkrete Vorschläge, wie die Politik die Wirksamkeit des Staates auch in der digitalen Welt erhalten kann, präsentiert.

Wolff/Göbel, **Digitalisierung: Segen oder Fluch?**, wie die Digitalisierung unsere Lebens- und Arbeitswelt verändert, 2018, XIX, 263 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-662-54840-0.

Anhand anschaulicher Beispiele wird aufgezeigt, wie die Digitalisierung Arbeitsplätze und privates Umfeld verändert, welche Gefahren damit verbunden sind, aber auch welche Zukunftschancen darin liegen. Basierend auf aktuellen Erkenntnissen und mit zahlreichen anschaulichen Beispielen wird die Materie verständlich erklärt.

Knoepfler, **Genmanipulierte Menschheit**, Evolution selbst gemacht, 2018, XVIII, 264 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-662-56000-6.

Es werden in dem Buch die neuesten Technologien im Bereich Genmanipulation, Gentherapie und Klonierungen, insbesondere auch beim Menschen, die in den kommenden Jahren zunehmend in der Praxis eingesetzt werden könnten, verständlich erläutert. Über die Gentechnik-Debatte und ihre medizinischen wie gesellschaftlichen Auswirkungen wird ein umfassender Überblick geboten und über das Potenzial und die Gefahren der sich anbahnenden Genmanipulation beim Menschen aufgeklärt.

Elleuche, **Extreme Lebensräume**, wie Mikroben unseren Planeten erobern, 2018, XV, 314 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-662-56014-3.

Mikroben sind Überlebenskünstler, sie siedeln an den unwirtlichsten und extremsten Orten, sei es Packeis, die Tiefsee, heiße Quellen oder die salzigsten Seen. Aufgrund ihrer enormen Anpassungsfähigkeit und ihres Talents, kaum vorstellbare Lebensräume zu erobern wie den ölbelasteten Boden der Meere, vergiftete Industrieabwässer oder durch radioaktive Strahlung verseuchte Tümpel, lassen sie sich nicht aufhalten. Das Buch bietet einen Überblick über diese interessanten Lebewesen und kombiniert Geschichte, Anekdoten und Fakten der Wissenschaft.

Lelley, **No fungi no future**, wie Pilze die Welt retten können, 2018, XII, 268 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-662-56506-3.

Das Buch klärt über den bisher allgemein kaum bekannten Nutzen der sogenannten Großpilze auf. Dies sind Pilze, die von Spaziergängen in Wald und Wiese bekannt sind und im Handel verkauft werden. Der Band geht z. B. Fragen nach ob Großpilze das Potenzial haben, Ernährungsprobleme armer Länder zu lösen oder geschädigte Wälder zu revitalisieren. Es werden Einblicke in die ungeahnten Fähigkeiten der Großpilze gewährt.

Lenz, **Rechtliche Stellung von App-Stores**, eine zivil- und wettbewerbsrechtliche Analyse, 2018, XXI, 315 Seiten, Preis 59,99 €, Research, ISBN 978-3-658-20981-0.

In dem Band werden Rechte und Pflichten der App-Stores, der Entwickler und ihrer Nutzer in zivil-, lauterkeits- und kartellrechtlicher Hinsicht untersucht. Das Fundament der Arbeit bildet die zivilrechtliche Einordnung und unterscheidet in kostenpflichtige, kostenlose und solche Apps mit In-App-Käufen. Neben Informationspflichten müssen insbesondere die werbenden Ansprachen bei In-App-Käufen beachtet werden. Die Stellung der App-Stores auf den Betriebssystemen wird auch kartellrechtlich betrachtet, um die wettbewerbsrechtliche Bedeutung der App-Stores zu erfassen.

Schade/Jokusch, **Betörend, berauschend, tödlich**, Giftpflanzen in unserer Umgebung, 2. Auflage 2018, XII, 256 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-662-56047-1.

Das Buch behandelt die giftigen Pflanzen in unserer Umgebung und informiert über botanische, biochemische und toxikologische Fakten, die durch die Darstellungen historischer Rückblicke, Anekdoten und eigene Erfahrungen aufgelockert werden. Der Band folgt in der Anordnung der Arten in etwa der jahreszeitlichen Abfolge des ersten Auftretens auffälliger giftiger Pflanzenteile. In die Neuauflage wurden zwölf neue Pflanzenarten aufgenommen, von denen einige derzeit die Öffentlichkeit beschäftigen.

Weber, **Biodiversität**, warum wir ohne Vielfalt nicht leben können, 2018, XVIII, 346 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-662-55623-8.

Die Biodiversität setzt sich aus der Vielfalt der Arten in einem Lebensraum, der Vielfalt der Ökosysteme und Lebensräume selbst und der Vielfalt der Gene in den Lebewesen zusammen. Der Band erklärt leicht verständlich und mit anschaulichen Beispielen die Zusammenhänge und Hintergründe der Biodiversität und macht deutlich, warum wir von biologischer Vielfalt abhängig sind und ohne sie nicht von Ökosystemdienstleistungen wie sauberem Wasser oder der Regulierung des Klimas profitieren könnten.

Voigt/von dem Bussche, **EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**, unter vollständiger Berücksichtigung des deutschen Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU (DSAnpUG-EU), Praktikerhandbuch, 2018, XII, 531 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-662-56186-7.

Das Werk enthält Hinweise zur praktischen Umsetzung der DSGVO und eine systematische Analyse der neuen Vorschriften. Es widmet sich u. a. den organisatorischen und materiellen Datenschutzanforderungen, den Rechten der betroffenen Personen, der Rolle der Aufsichtsbehörden, der Rechtsdurchsetzung und den Bußgeldern nach der Verordnung sowie nationalen Besonderheiten. Das deutsche DSAnpUG-EU ist umfassend berücksichtigt. Es wird ein kompakter Überblick zu den Konsequenzen der Neuregelung für ausgewählte Verarbeitungssituationen mit hoher Praxisrelevanz, wie Cloud Computing, Big Data und Internet of Things gewährt. Der Schwerpunkt liegt auf praktischen Fragestellungen einschließlich Vorschlägen zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen. Zum Verständnis der Auswirkungen der neuen Regelungen sind zahlreiche Praxishinweise und Beispiele enthalten.

Heyne/Schmiedgen, **Autolust! Dieselfrust?**, E-Mobilität, Autonomes Fahren, Auto-Vision 2030, 2018, VII, 148 Seiten, Preis 12,99 €, ISBN 978-3-658-21608-5.

Der Band informiert neutral über die Automobile von heute und morgen, über ihre Antriebe, die Elektromobilität, das autonome Fahren, die Schadstoffe und den Klimaschutz. Er räumt mit manchen Meinungen, Ideologien, Vorurteilen und Zukunftsängsten auf und stellt in allgemein verständlicher Form die Hintergründe und Fakten des Autos und seiner Antriebe dar.

Zimber, **Führen und gesund bleiben**, ein Präventionsprogramm für Führungskräfte in Sandwich-Positionen, 2018, XV, 158 Seiten, Preis 14,99 €, ISBN 978-3-658-56456-1.

Wie Untersuchungen zeigen sind Menschen in Sandwich-Positionen mit wenig Entscheidungsspielraum hoch gefährdet, psychische Probleme zu entwickeln. Das Buch stellt in fünf Schritten das PsyGeMa-Präventionsprogramm vor, um mit Stress und Belastung möglichst gesund umgehen zu können.

Schrödel, **Der digitale Tod**, warum ich das Handy eines toten Mädchens knackte, 2018, IX, 190 Seiten, Preis 14,99 €, ISBN 978-3-658-15651-0.

Um uns herum ist die digitale Welt längst im Leben angekommen und stellt uns nun aber auch nach dem Tod eines Menschen vor ungeahnte Herausforderungen und Überlegungen. Das Buch liefert keine Direktanleitung im Umgang mit Daten nach dem Tod und auch ebenso keine juristische Beratung. Es stellt die (teils gegensätzlichen) Ansichten verschiedener Standpunkte dar.

Reif/Spieß/Stadler, **Effektiver Umgang mit Stress**, Gesundheitsmanagement im Beruf, 2018, XL, 176 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-662-55680-1.

Das auf Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis basierende Buch zeigt auf, was beruflicher Stress aus Menschen macht und wie man besser mit Stress umgehen kann. Klassische und aktuelle Erkenntnisse aus der psychologischen Stressforschung werden auf den Punkt gebracht und das mit Stress verbundene komplexe Ursachengefüge anhand eines praxisrelevanten Modells verdeutlicht. Durch zahlreiche Fall- und Praxisbeispiele, Checklisten, Fragebögen, Ansätze zur Gestaltung sowie Tipps und Tricks wird gezeigt, wie eine Arbeitsatmosphäre geschaffen werden kann, in der Menschen ohne gesundheitliche Schädigung und psychische Gefährdungen arbeiten können.

Endriss, **Die psychische Gewalt der Ignoranzfälle**, Selbstcoaching und Prävention für Betroffene, 2018, X, 46 Seiten, Preis 17,99 €, essentials ISBN 978-3-658-21834-8.

Ignoranz ist eine besondere Form des Mobbing, die im Berufs- und im Privatleben stattfinden kann. Das Buch hilft bei der Aufdeckung diverser, häufig schwer zu durchschauender Formen von subtiler seelischer Gewalt und bietet Maßnahmen zur Gegenwehr in Eigenregie durch Selbstcoaching.

Ternés/Hagemes, **Die Digitalisierung frisst Ihre User**, der digitale Wahnsinn und wie Sie ihn beherrschen, 2018, XII, 213 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-658-21360-2.

Der Band bietet Unterstützung, um in der nahen Zukunft einen vernünftigen und möglichst sicheren Umgang mit

der digitalen Welt zu ermöglichen. Er hilft die Hintergründe von Apps und Gadgets und der smarten Welt zu verstehen und zeigt, was Daten wirklich bedeuten und wie man sich durch schlaue Anwendungen schützen kann, damit man sich selbstverständlich und furchtlos in ihr bewegen kann.

Kaluza, **Gelassen und sicher im Stress**, das Stresskompetenz-Buch: Stress erkennen, verstehen, bewältigen, 7., korrigierte Auflage 2018, IX, 212 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-662-55985-7.

Das Buch zeigt vielfältige Handlungsmöglichkeiten auf und macht Mut für den eigenen Weg zu einem gelassenen und gesunden Umgang mit Stressbelastungen in Beruf und Alltag. Es gibt alltagstaugliche Tipps um Stress zu erkennen, zu verstehen und zu bewältigen. Fragebögen, Anleitungen zur Selbstbeobachtung, Übungen und Checklisten helfen dabei.

Springer VS, Springer DE, Wiesbaden

Berr, **Transdisziplinäre Landschaftsforschung**, Grundlagen und Perspektiven, 2018, VI, 218 Seiten, Preis 39,99 €, RaumFragen: Stadt, Region Landschaft, ISBN 978-3-658-20780-9.

Der demografische Wandel, die Energiewende, die diversen sonstigen Veränderungen sowie neue private und öffentliche Nutzungsansprüche an Raum und Landschaft schaffen neue vielfältige Herausforderungen. Um die Herausforderungen der Zukunft bei der nachhaltigen Gestaltung, Nutzung und Schonung einer weiterhin bewohnbaren Welt annehmen, begleiten und mitsteuern zu können sind die architektonischen und planerischen Disziplinen zur Zusammenarbeit aufgerufen. Die Beiträge des Bandes sind die schriftlichen Fassungen eines von DFG geförderten Workshops vom Februar 2017 an der Universität Vechta zum Thema „Transdisziplinäre Landschaftsforschung“.

Unverzagt, **Handbuch PR-Recht**, 2., überarbeitete Auflage, LII, 624 Seiten, 69,99 €, Research, ISBN 978-3-658-17899-4.

Das grundlegend überarbeitete und anschauliche Handbuch vermittelt einen systematischen Überblick über Möglichkeiten und rechtliche Fallstricke im Bereich der PR-Arbeit online wie offline. Neben Vertrags-, Haftungs- und Vergütungsfragen, u. a. auch der Pitch und das rechtliche Vorgehen in Krisenfällen, werden in 17 Kapiteln und mehr als 2.000 Fundstellen die für die PR-Kommunikation täglich relevanten Themen behandelt. Das Auffinden der praxisrelevanten Keywords wird durch ein umfangreiches Sachwortverzeichnis erleichtert. Die praxisorientierte Darstellung enthält Checklisten, Tabellen, Grafiken und Verträge.

Fütterer, **Logik und Problematik der Antikorrption**, Deutschland und Italien im Vergleich, XX, 440 Seiten, 59,99 €, Research, ISBN 978-3-658-21850-8.

Das Thema Korruption wird meist mit undemokratischen Staaten in Verbindung gebracht. Empirische Befunde belegen, dass dieses Phänomen durchaus auch in konsolidierten westlichen Demokratien auftritt, wo korrupte Verhaltensweisen aufgrund des herrschenden Selbstverständnisses einer modernen politischen Kultur dem demokratischen Grundkonsens entgegenstehen. Das Buch charakterisiert vor diesem Hintergrund Korruption

und Antikorrption und legt eine Abgrenzung zwischen unterschiedlichen Ebenen, Sektoren und Reichweiten vor. Um Korruption langfristig zu minimieren, wird der Frage nachgegangen, inwieweit Antikorrption funktional gewählt ist und zeigt, wie diese auf Eigenschaften und Prämissen westlicher Demokratien abgestimmt werden kann.

Endres, **Ernährung in Sozialen Medien**, Inszenierung, Demokratisierung, Trivialisierung, IX, 186 Seiten, 44,99 €, Research, ISBN 978-3-658-21987-1.

Die neuen Kommunikationsstrukturen in den Sozialen Medien machen es möglich, dass Laien sich selbst zu Ernährungsexperten erklären, einander beraten und so eine Dynamik der Selbstreferenz entstehen lassen. In dem Buch wird der Frage nachgegangen, wie Ernährungskommunikation alltagsnah und politisch-partizipativ stattfinden kann. Es wird die Notwendigkeit für Vertreter der Ernährungswissenschaft betont, sich angesichts der großen Dominanz von Laienwissen vermehrt in Sozialen Medien zu beteiligen, um ein realistischeres Verbraucherbild zu gewinnen.

von Alemann/Erbenraut/Walther, **Das Parteiensystem der Bundesrepublik Deutschland**, eine Einführung, 5., aktualisierte und überarbeitete Auflage, VIII, 300 Seiten, 27,99 €, Lehrbuch, Grundwissen Politik, ISBN 978-3-658-21158-5.

Im Zentrum der aktualisierten Neuauflage stehen die Parteien und das Parteiensystem der Bundesrepublik Deutschland. Das Werk widmet sich neben der Parteienforschung auch den aktuellen Herausforderungen, wie z. B. der Parteienverdrossenheit, dem Aufstieg populistischer Parteien oder der Diskussion um eine faire Parteienfinanzierung. Damit bietet das Standardwerk eine fundierte und verständlich geschriebene Einführung in das Parteiensystem der Bundesrepublik Deutschland.

Kleinert, **Die AfD und ihre Mitglieder**, eine Analyse mit Auswertung einer exemplarischen Mitgliederbefragung hessischer Kreisverbände, V, 131 Seiten, 29,99 €, ISBN 978-3-658-21715-0.

Das Buch beschäftigt sich zunächst mit der Problematik der sozialwissenschaftlichen Zu- und Einordnung der AfD und ihrer Mitglieder. Eine empirische Untersuchung der politischen Einstellungen von AfD-Mitgliedern in zwei hessischen Kreisverbänden bildet dabei die Grundlage der Analyse. Die kompakte Argumentation wird durch weitere Kapitel zur Geschichte und zur Programmatik der Partei abgerundet.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

Auernhammer, **DSGVO, BDSG – Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz mit Nebengesetzen**, Kommentar, 6. Auflage 2018, XLV, 2381 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-452-28990-2.

Die Neuauflage aktualisiert die bereits in der Voraufgabe kommentierte DSGVO. Ebenfalls erläutert sind die Datenschutzvorschriften, insbesondere das Telemediengesetz, das Telekommunikationsgesetz und das Informationsfreiheitsgesetz aus den wichtigsten Nebengesetzen (bereichsspezifische Datenschutzvorschriften). Das Werk wird mit einer Einführung in die EU-Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz abgerundet. Der

Kommentar bietet sach- und praxisgerechte Lösungen mit wissenschaftlicher Gründlichkeit. Neu aufgenommen sind z. B. die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, der Beschäftigtendatenschutz, Geheimhaltungspflichten, Recht auf Löschung sowie die Datenschutzfolgenabschätzung u. v. m.

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Däubler/Wedde/Weichert/Sommer, **EU-Datenschutz-Grundverordnung und BDSG-neu**, Kompaktkommentar, EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu), weitere datenschutzrechtliche Vorschriften, 2018, 1379 Seiten, Preis 99 €, Kompaktkommentar, ISBN 978-3-7663-6615-3.

Seit dem 25. Mai 2018 gilt, mit der in Kraft getretenen neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung, in ganz Europa ein neues Datenschutzrecht. Das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wurde durch die DSGVO und ein deutsches Anpassungsgesetz (BDSG-neu) ersetzt. Der Kommentar bietet eine kompakte Einführung in das neue Datenschutzrecht und gibt Hinweise für die betriebliche Praxis. Die Schwerpunkte bilden dabei u. a. der Beschäftigtendatenschutz nach neuem Recht, die Auswirkungen auf die Arbeit von Interessenvertretungen, Cloud Computing, Big Data, Social Media, Telemedien etc. Das Werk unterstützt beim Verständnis und der Anwendung der oft komplizierten Vorschriften.

Bolwig/Conrad-Giese/Groskreutz, **Behindertenrecht in der Arbeitswelt**, Gesetze, Verordnungen, Einleitungen, Übersichten, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018, 711 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-7663-6717-4.

Es werden in dem Buch wichtige Gesetze (AGG, Behindertengleichstellungsgesetz, UN-Behindertenrechtskonvention), Verordnungen (Eingliederungshilfe-Verordnung, Kraftfahrzeughilfe-Verordnung, Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) und Vorschriften aus dem Recht der Menschen mit Behinderungen vorgestellt. Seit 1. Januar 2018 ist eine der wesentlichen Stufen des Bundesteilhabegesetzes in Kraft getreten. Der Einschub des Eingliederungshilferechts und weitere neue Regelungen führen zu einer neuen Nummerierung im SGB IX. Die alte und neue Zählung wird in einer Synopse gegenübergestellt, um den Umgang mit der neuen Nummerierung vertraut zu machen und die Auffindung der gesuchten Paragraphen zu erleichtern.

Feldes/Helbig/Krämer, **Schwerbehindertenrecht**, Basiskommentar zum SGB IX mit Wahlordnung, 14., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018, 544 Seiten, Preis 39,90 €, Basiskommentar, ISBN 978-3-7663-6723-5.

Der praxisorientierte Basiskommentar informiert umfassend über die aktuellen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz. Der Band setzt sich ausführlich mit den neuen Regelungen für die Schwerbehindertenvertretungen auseinander wie z.B. mit der vorherigen Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei Kündigungen, dem Anspruch auf eine Bürokräft oder dem Schulungsanspruch von Stellvertretern. Er berücksichtigt die neue Paragraphenzählung im SGB IX, die zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Die Orientierung wird durch eine Synopse mit alter und neuer Paragraphenzählung erleichtert. Die Neuauflage berücksichtigt Gesetzesänderungen und Rechtsprechung bis Januar 2018.

Görg/Guth, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L**, Basiskommentar zum TV-L mit dem Überleitungstarifvertrag TVÜ-Länder, 5., aktualisierte Auflage 2018, 476 Seiten, Preis 39,90 €, Basiskommentar, ISBN 978-3-7663-6629-0.

Der Kommentar erläutert sämtliche Neuerungen fundiert und mit Blick für die Probleme der Praxis. Die Neuauflage stellt sämtliche Änderungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) praxisgerecht und anschaulich dar. Im Mittelpunkt stehen die Erläuterungen zum Allgemeinen Teil des Tarifvertrags. Auch die Sonderregelungen und der Text des Überleitungstarifvertrags TVÜ-Länder sind abgedruckt.

Klebe/Ratayczak/Heilmann, **Betriebsverfassungsgesetz**, Basiskommentar mit Wahlordnung, 20., neu bearbeitete Auflage 2018, 975 Seiten., Preis 39,90 €, Basiskommentar, ISBN 978-3-7663-6703-7.

Die Neuauflage des Basiskommentars berücksichtigt die aktuellen Gesetzesänderungen wie das Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG), das Bundesteilhabegesetz (BTHG), die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die für den Betriebsrat wichtige Rechtsprechung u. v. m. Alle wichtigen Entscheidungen der Arbeitsgerichte werden erläutert. Konkrete Beispiele mit Empfehlungen helfen in der täglichen Praxis.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Kraus-Johnsen, **Schimmelpilz-Handbuch**, Praxiswissen zu Schimmelpilzschäden in Gebäuden, Mikrobiologie + Gesundheit, Bautechnik + Arbeitsschutz, Versicherung, Bewertung + Recht, 2018, 626 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-8462-0784-0.

Das Konzept des Schimmelpilz-Handbuchs ist interdisziplinär, da bei dem komplexen Thema der Schimmelpilzschäden Vertreter mehrerer Fachdisziplinen zusammenarbeiten müssen, um Ursachen zu klären, Auswirkungen zu erkunden und den Schaden zu beseitigen. Das Buch bietet eine umfassende Übersicht zum aktuellen Stand der Schimmelpilz-Problematik in Gebäuden. Es berücksichtigt den neuen UBA-Schimmelleitfaden und das neue, seit 1. Januar 2018 geltende Bauvertragsrecht. Durch die Darstellungen zahlreicher Schadens- und Sanierungsfälle wird ein Praxisbezug hergestellt. Neben Grundlagenwissen werden neue Tendenzen, Forschungs- und Umfrageergebnisse vorgestellt.

Müller-Wrede, **SektVO einschließlich VergStatVO**, Kommentar, 2., vollständig überarbeitete Auflage 2018, LII, 1233 Seiten, Preis 159 €, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0554-9.

Der deutsche Gesetzgeber hat im Jahr 2016 das deutsche Vergaberecht aufgrund der neuen EU-Vergaberichtlinien grundlegend reformiert und im Zuge dessen die SektVO umfassend überarbeitet. Die Neuauflage des praxisorientierten Standardwerks kommentiert nicht nur die SektVO mit ihren Neuerungen der Vergaberechtsreform 2016, sondern auch die neue Vergabestatistikverordnung übersichtlich und fundiert. Die einzelnen Kommentierungen beinhalten ergänzend die jeweiligen Verordnungs-begründungen (BR-Drs. 87/16). Praxisrelevante Problemstellungen und praxisgerechte Lösungswege werden umfassend dargestellt. Das Werk befindet sich auf dem neuesten Stand der Regelwerke und der Rechtsprechung.

Buchwald/Mayrhofer, **Arzneimittelrecht**, Sammlung von amtlichen Veröffentlichungen zum Arzneimittelgesetz und zum EU-Arzneimittelrecht, Loseblattwerk, 117. Lieferung, Stand Februar 2018, Grundwerk mit ca. 2900 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-89817-352-6.

Busch/Niesen/Veit, **Gefahrgutvorschriften für alle Verkehrsträger**, Richtlinien, Bekanntmachungen und sonstige Veröffentlichungen für den Transport gefährlicher Güter bei allen Verkehrsträgern mit Erläuterungen, 49. und 50. Lieferung, Stand Januar 2018, Loseblattgrundwerk ca. 1700 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 150 €, ISBN 978-3-923106-73-8.

Kahl/Schlüter, **Gefahrstoffrecht**, Materialien zur Einstufung und Kennzeichnung, Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Chemikalien-Verbotsverordnung, EG-Gesetzgebung, CLP-Verordnung, REACH-Verordnung, alle einschlägigen EG-Richtlinien, 36. Lieferung, Stand März 2018, Grundwerk mit ca. 1800 Seiten, einschl. 2 Ordnern, inkl. Daten-Download, Preis 168 €, ISBN 978-3-935064-24-8.

Dodegge/Roth, **Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht**, 5., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018, LVIII, 892 Seiten, Preis 64 €, Familie, Betreuung, Soziales, ISBN 978-3-8462-0854-0.

Der bewährte Praxiskommentar erläutert umfassend alle relevanten materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften aus BGB, FamFG, GNotKG, RPflG und weiteren Gesetzen.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.